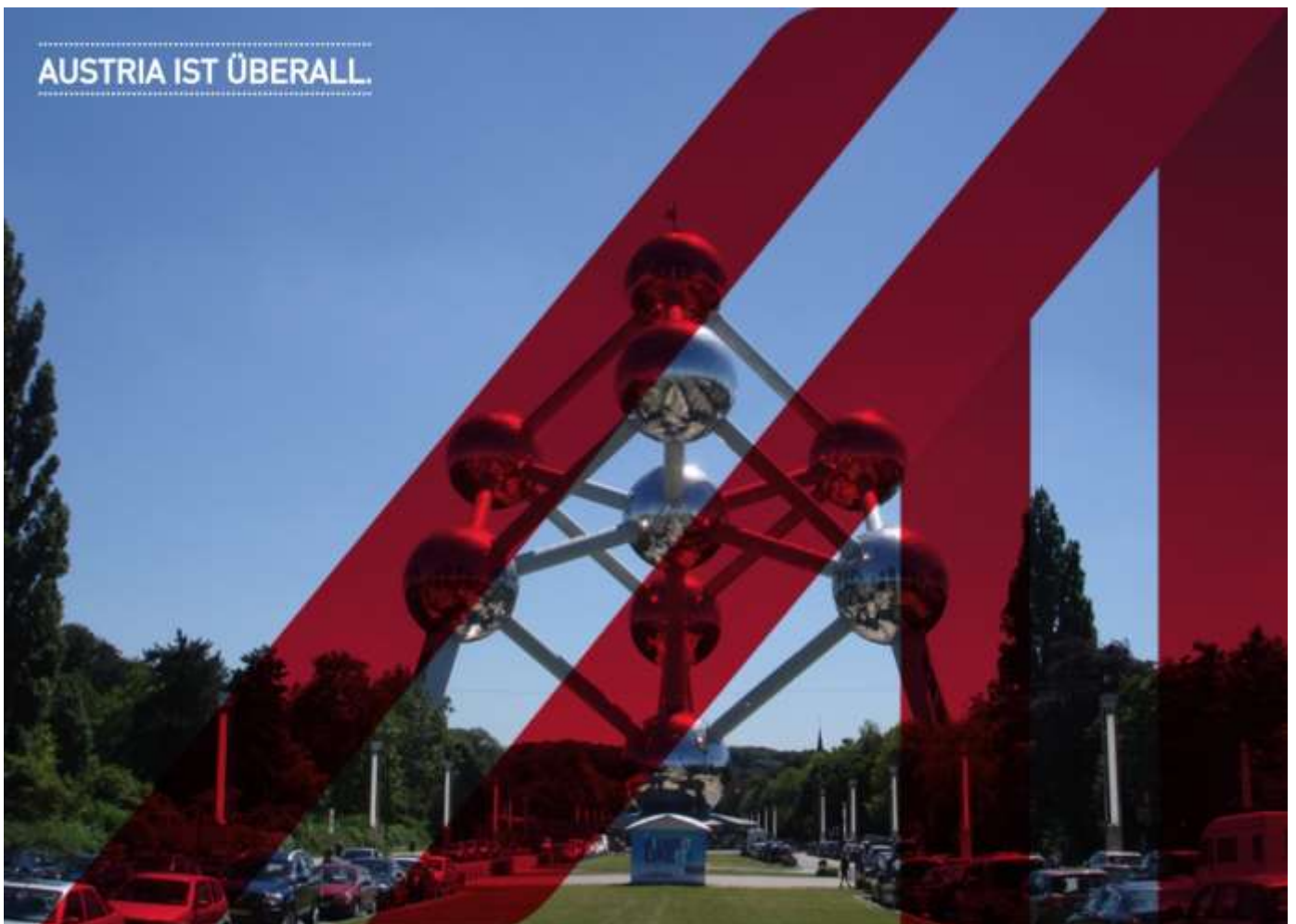


AUSSEN
WIRTSCHAFT
LÄNDERREPORT
BELGIEN

AUSSENWIRTSCHAFTSCENTER BRÜSSEL
OKTOBER 2016



Eine Information des
AußenwirtschaftsCenters Brüssel
E bruessel@wko.at

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der Wirtschaftskammer Österreich – AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten. Die Wiedergabe mit Quellenangabe ist vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen gestattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich – AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ausgeschlossen ist. Darüber hinaus ist jede gewerbliche Nutzung dieses Werkes der Wirtschaftskammer Österreich – AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten.

© AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA DER WKÖ
Offenlegung nach § 25 Mediengesetz i.d.g.F.

Herausgeber, Medieninhaber (Verleger) und Hersteller: AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA
Wiedner Hauptstraße 63, Postfach 150, 1045 Wien,
Redaktion: Kommunikation Inland, T +43(0)5 90 900-4214, F +43(0)5 90 900-4094,
E aussenwirtschaft.kommunikation-inland@wko.at, W wko.at/aussenwirtschaft

Wo Sie uns finden und rasch erreichen



AußenwirtschaftsCenter Brüssel

Kontakt Avenue Louise 479, Bte 52, B-1050 Bruxelles
T +32 2 645 16 50
E bruessel@wko.at
W wko.at/aussenwirtschaft/be

Inhalt

Kapitel 1

**Geographie, Geschichte,
Politik und Gesellschaft...Seite 9**

Kapitel 2

Wirtschaft im Überblick...Seite 13

Kapitel 3

**Wirtschaftliche Verflechtung
mit Österreich...Seite 19**

Kapitel 4

**Chancen für österreichische
Unternehmen...Seite 23**

Kapitel 5

**Geschäftsabwicklung und
Marktbearbeitung...Seite 27**

Kapitel 6

Steuern und Zoll...Seite 37

**Rechtliche
Rahmenbedingungen...Seite 45**

**Kapitel
7**

**Tipps für
Geschäftsreisende...Seite 63**

**Kapitel
8**

**AUSSENWIRTSCHAFT
Services...Seite 69**

**Kapitel
9**

**AußenwirtschaftsCenter und
wichtige Adressen...Seite 75**

**Kapitel
10**

Links ...Seite 87

**Kapitel
11**

Index...Seite 91

**Kapitel
12**



Vorwort der Wirtschaftsdelegierten

Belgien ist aufgrund der vielfältigen sprachlichen, kulturellen und internationalen Ausrichtung ein ausgezeichneter Testmarkt. Wer sein Produkt in Belgien verkaufen kann, wird in der Regel in ganz Europa Erfolg haben. In der Wirtschaftsstruktur dominieren ähnlich wie in Österreich die Klein- und Mittelbetriebe. Allerdings gibt es auch bedeutende multinationale Unternehmen mit wichtigen Produktionsstandorten in Belgien (z. B. Volvo, Audi, etc.). Dazu kommt die chemische und pharmazeutische Industrie mit den belgischen Firmen Solvay und UCB sowie ausländische Unternehmen wie Bayer, Borealis, DuPont, Johnson & Johnson, Pfizer oder Total.

Antwerpen ist Europas zweitwichtigster Seehafen und der größte chemische Industriecluster in Europa, der nach Houston, Texas, auch der zweitgrößte der Welt ist. Zeebrugge ist einer der bedeutendsten Gas-terminals Europas, dazu wichtig für Automobilexporte und Obst-Importe. Auch der drittgrößte europäische Binnenhafen Lüttich gewinnt immer mehr an Bedeutung. Mit diesen Vorzeichen bietet sich Belgien als kostengünstiger Distributionsstandort für Logistik- und Transportfirmen aus Österreich für die west-europäischen Märkte mit hoher Kaufkraft an und bietet natürlich auch Zulieferfirmen für den Transport- und Logistiksektor Absatzkanäle.

Brüssel, die Hauptstadt Europas, ist ein bedeutender Dienstleistungshub, der unter anderem durch steuerliche Erleichterungen zahlreiche multinationale Unternehmen veranlasst, für ihren europäischen Hauptsitz Belgien auszuwählen. Das NATO-Hauptquartier befindet sich ebenfalls in Brüssel.

Die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen zwischen Österreich und Belgien sind ausgezeichnet. Beide Länder sind traditionell verlässliche und starke Handelspartner. Das Volumen des gegenseitigen Waren- und Dienstleistungsaustausches erreichte 2015 5,2 Mrd. Euro. Im Ranking der wichtigsten Abnehmerländer österreichischer Produkte bleibt Belgien nach der Russischen Föderation und vor Schweden auf Platz 17. Als Lieferland nimmt Belgien den 15. Rang bei den Waren ein. Die österreichischen Exporte nach Belgien konnten 2015 ihr hohes Niveau mit 1,675 Mrd. Euro halten. Die belgischen Importe sind hingegen mit -6,5% rückläufig und damit wieder unter die 2 Mrd. Euro-Marke gerutscht (1,925 Mrd. Euro). Das Handelsbilanzdefizit ist vor allem durch die fallenden Importe von 350 Mio. Euro in 2014 auf 250 Mio. Euro im Jahr 2015 geschrumpft.

In den ersten sechs Monaten 2016 gibt es sowohl bei den Exporten nach Belgien (+0,1% auf 823,6 Mio. Euro) als auch bei den Einfuhren aus dem Königreich (+2,9% auf 997,1 Mio. Euro) einen positiven Trend. Dies jeweils im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Die österreichischen Exporte nach Belgien konnten damit auch im ersten Halbjahr 2016 weiterhin behaupten.

Die Bereiche Umwelttechnik und erneuerbare Energien, Gesundheit- und Medizintechnik, Transport und Logistik, Bau- und Infrastruktur sowie gehobene Konsumgüter, Nahrungsmittel und Getränke bieten österreichischen Unternehmen in Belgien ein breites Betätigungsfeld. Die notwendige Verfolgung der Klima-Ziele begünstigt Rationalisierungs- und Erneuerungsinvestitionen. Belgien kaufte 2015 in Österreich mehr ein als Indien, Brasilien und Malaysia zusammen genommen. Die Bedeutung des belgischen Marktes für Österreichs Exporte sollte nicht unterschätzt werden und es lohnt sich, diesen nicht immer ganz einfach zu durchschauenden Markt zu bearbeiten.

Ich wünsche Ihnen bei dieser Herausforderung viel Erfolg!

Martina Madeo

Wirtschaftsdelegierte für Belgien und Luxemburg

AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Kapitel 1

Geographie, Geschichte, Politik und Gesellschaft

In diesem Kapitel erfahren Sie mehr über...

- Key facts
- Historischer Überblick
- Bevölkerung
- Landes- und Geschäftssprachen
- Politisches System
- Abkommen mit Österreich
- Mitgliedschaft in internationalen Organisationen

1. Geographie, Geschichte, Politik und Gesellschaft

Key facts

Staatsform	Parlamentarische Monarchie Seit 1993 stark dezentralisierter Bundesstaat, bestehend aus den Regionen Flandern, Wallonie und Brüssel-Hauptstadt
Fläche	30.528 km ²
Bevölkerung	11,3 Mio. Einwohner; 6,5 Mio. Region Flandern, 3,6 Mio. Region Wallonie (davon ca. 75.000 deutschsprachige Gemeinschaft), 1,2 Mio. Region Brüssel-Hauptstadt
Städte	Brüssel: 1,2 Mio. Ew. Antwerpen: 517.000 Ew. Gent: 257.000 Ew. Charleroi: 202.000 Ew. Lüttich: 197.000 Ew.
Klima	gemäßigtes Klima mit geringen Temperaturschwankungen, aufgrund der Nähe zum Atlantik feucht und häufig Niederschläge
Währung	Euro

Historischer Überblick

Ab dem Jahr 57 vor Christus wurde das heutige Staatsgebiet Belgiens (Gallia Belgica) fünf Jahrhunderte hindurch von den Römern regiert. Darauf folgten die Herrschaft der Franken, das Reich Karls des Großen, die Burgunder, die Spanier, die Österreicher, die Franzosen und die Niederländer. Erst 1830 erhielt Belgien nach einer Revolte gegen König Wilhelm der Niederlande die Unabhängigkeit und 1831 wurde Leopold I. von Sachsen-Coburg als erster König der Belgier inthronisiert. Im 19. Jahrhundert war Belgien das erste Land am europäischen Festland, in dem die Industrialisierung einsetzte. Zwischen 1908 und 1960 stieg es mit Belgisch-Kongo zu einer der Kolonialmächte Europas auf.

Seit jeher wurde die Innenpolitik Belgiens von sprachlichen und kulturellen Gegensätzen bestimmt. In diesem zentralistischen Staat dominierte anfangs die bereits industrialisierte französischsprachige Wallonie gegenüber dem agrarischen, rückständigen niederländisch-sprachigen Flandern. Die flämische Bewegung gegen die Dominanz des Französischen erhielt vor allem durch den Niedergang der Kohle- und Stahlindustrie im wallonischen Süden und die gleichzeitige Neuausrichtung Flanderns zu einer Region mit einer florierenden Leichtindustrie in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts einen starken Rückhalt. Aber erst durch die großen Verfassungsänderungen von 1970 (Sprachgemeinschaften), 1980 (Regionen) und 1993 (Föderalisierung) wurde Belgien schrittweise in einen stark föderalistisch organisierten Staat umgewandelt. Die sechste Staatsreform, die mit einer neuerlichen Kompetenzausweitung der Regionen in Höhe von Euro 20 Mrd. verbunden ist, trat am 1. Juli 2014 in Kraft.

Bevölkerung

11,3 Mio. Einwohner; Belgiens Bevölkerung wird in der Regel in Sprachgruppen eingeteilt. Etwa 60% der Bevölkerung sind niederländisch-sprachige Flamen, 40% französischsprachige Wallonen und Bewohner der Region Brüssel-Hauptstadt. Die deutschsprachige Gemeinschaft umfasst etwa 75.000 Personen.

Geschätzte acht Mio. Bewohner des Landes sind Katholiken. Weiters gibt es rund 75.000 Protestanten, 50.000 Orthodoxe, 400.000 Muslime, 35.000 Juden und 1,7 Mio. ohne Religionszugehörigkeit.

Landes- und Geschäftssprachen

Amtssprachen sind Französisch, Niederländisch und Deutsch.
Geschäftssprachen sind Französisch, Niederländisch und Englisch.

Bei Geschäftsbeziehungen mit Belgien ist unbedingt auf die strikte Sprachentrennung zu achten. Einen Flamen sollte man daher nicht auf Französisch und einen Wallonen nicht auf Niederländisch ansprechen bzw. anschreiben. Nur die Region Brüssel-Hauptstadt ist zweisprachig, wobei das Französische dominiert.

Die Korrespondenz ist in der Wallonie in Französisch oder notfalls auf Englisch, in Flandern auf Niederländisch, allenfalls auch auf Deutsch oder Englisch zu führen. Bei Prospekten, Warenbeschriftungen, Gebrauchsanweisungen sowie bei allen sonstigen direkt an den belgischen Konsumenten gerichteten Texten ist die Spracheinteilung Belgiens unbedingt zu beachten; es empfiehlt sich die Abfassung von Werbematerial in den beiden Landessprachen (Französisch und Niederländisch).

Folgende Faustregel kann als Richtlinie für die Geschäftskorrespondenz mit belgischen Firmen herangezogen werden: Orte, deren Postleitzahl mit 15-19, 2, 3, 8 oder 9 beginnt, liegen im flämischen Landesteil. Als Korrespondenzsprache ist Niederländisch oder Englisch (ev. auch Deutsch) zu empfehlen. Beginnt die Postleitzahl mit den Zahlen 13, 14, 4, 5, 6 oder 7, so handelt es sich um einen Ort in der Wallonie und Französisch (ev. Englisch) ist zu bevorzugen. Der Raum Brüssel (Postleitzahl 1000 bis 1299) ist zweisprachig. Die Sprache des Korrespondenzpartners ist in der Regel aus der Adresse (Straßenbezeichnung) ersichtlich.

Auch bei Geschäftsverhandlungen, insbesondere bei Messen, sollte versucht werden, den Geschäftspartner in der "richtigen" Sprache anzusprechen. Vor allem die Flamen werden es sehr zu schätzen wissen, wenn der Partner versucht, Niederländisch zu sprechen. Da die Flamen meistens zumindest Englisch oder Deutsch können, wird sich das weitere Gespräch im Normalfall in einer dieser Sprachen weiterführen lassen.

Die Sprachgewandtheit der Wallonen ist nicht so ausgeprägt, Englisch ist die weitverbreitetste Fremdsprache.

**Wussten Sie, ...
dass die erste dauerhaft betriebene Postlinie im Heiligen Römischen Reich unter Kaiser Maximilian I. im Jahr 1490 eingerichtet wurde und Innsbruck mit Brüssel verband, wo sich bis 1701 auch die Zentrale der kaiserlichen Reichspost befand?**

Politisches System

Belgien ist eine bundesstaatlich organisierte parlamentarische Monarchie mit einem Zweikammerparlament. Das Parlament besteht aus dem Abgeordnetenhaus und dem Senat oder Oberhaus. Aufgrund seiner politischen Zusammensetzung wird Belgien üblicherweise von einer Koalition regiert. Die Legislative auf Bundesebene setzt sich zusammen aus dem König (Philippe seit Juli 2013) und den beiden Parlamentskammern. Gleichzeitig gehört der König der Exekutive an, die er gemeinsam mit der Regierung bildet. Dieser wiederum steht der Regierungschef als primus inter pares vor.

Föderalismus:

Die Verfassung des Königreichs Belgien besteht aus

- der Föderalregierung: Kompetenzen für Verteidigung, Justiz, Finanzen, Sozialversicherung und mit gewissen Einschränkungen Außenpolitik, Inneres und Gesundheitspolitik.
- drei Sprach- und Kulturgemeinschaften: französischsprachige, niederländischsprachige und deutschsprachige, mit den Kompetenzen Kultur, Bildungspolitik und Unterrichtswesen, Audio-Visuelles, Jugendschutz, Wissenschaft und Außenbeziehungen in diesen Bereichen.
- drei Regionen: Flandern, Wallonie und Brüssel-Hauptstadt. Die Kompetenzen der Regionalregierung umfassen u.a. Umweltschutz, Wohnbau, Beschäftigungspolitik, Infrastruktur, Transport, Wirtschafts- und Finanzpolitik, Außenhandel, Landwirtschaft, Energie, Außenbeziehungen in den erwähnten Bereichen.

Insgesamt gibt es allerdings nicht sieben, sondern sechs Parlamente, da die Angelegenheiten der flämischen Region und Sprachgemeinschaft von einer Abgeordnetenkommission vertreten werden.

Als weitere administrative Einteilung besteht Belgien aus zehn Provinzen: fünf in Flandern: Westflandern, Ostflandern, Antwerpen, Flämisch-Brabant, Limburg und fünf in der Wallonie: Wallonisch-Brabant, Hennegau, Namur, Lüttich und Luxemburg.

Diese Regionalisierung hat auch ihre Auswirkungen auf die politische Landschaft.

Die bis 2010 drei wichtigsten Parteien des Landes - die liberale, die sozialistische und die christlich-soziale - sind in je einen unabhängigen flämischen und wallonischen Flügel geteilt. Daneben gibt es noch regionale Parteien wie "Vlaams Belang" in Flandern und "Front National" in der Wallonie (beide rechtspopulistisch), N-VA (flämische Nationalisten) sowie die "Grünen" ("Groen" in Flandern und "Ecolo" in der Wallonie).

Die flämischen Nationalisten der N-VA erzielten bei den Parlamentswahlen am 25. Mai 2014 unter der Führung von Bart De Wever in Flandern einen hohen Sieg und wurden damit im neuen belgischen Parlament stärkste Kraft vor den wallonischen Sozialisten der PS. In Flandern erreichte die N-VA 32,4% und in der Wallonie die PS 32% der Stimmen. Die N-VA fordert in ihrem Programm die mittelfristige Auflösung des Staates Belgien und die Gründung einer unabhängigen Republik Flandern. In Flandern leben etwa drei Fünftel der 11,3 Mio. Belgier.

Nach den Wahlen im Mai 2014 wurde schließlich am 11. Oktober 2014 die neue Mitte-Rechts-Koalitionsregierung aus den flämischen Parteien N-VA, CD&V, VLD und der frankofonen MR mit Charles Michel als Premierminister angelobt. Einen Überblick über die Föderalregierung bekommen Sie [hier](#).

Abkommen mit Österreich

Doppelbesteuerungsabkommen (BGBL. 415/1973), Abkommen über Konkurse und Ausgleichs (BGBL. 385/1975), Abkommen über gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen und Schiedssprüchen (BGBL. 287/1961), etc.

Mitgliedschaft in internationalen Organisationen

UNO, FAO, IBRD (Weltbank), IWF, IDA, IFC, WTO, OECD, EU, EUROPARAT, EBRD, WEU, NATO, etc.

Ein Flashlight auf den politischen und wirtschaftlichen Status quo bietet Ihnen kurz und prägnant das [Länderprofil](#).

Kapitel 2

Wirtschaft im Überblick

In diesem Kapitel erfahren Sie mehr über...

- Wirtschaftsdaten
- Außenhandel

2. Wirtschaft im Überblick

Kurze Charakteristik

Belgien ist stark industrialisiert und genießt einen hohen Lebensstandard. Der Außenhandel richtet sich stark auf die Nachbarländer Deutschland, Frankreich und die Niederlande aus. Es dominieren Halbfertig- und Fertigwaren. Auf dem Rohstoffsektor besteht eine starke Abhängigkeit von Importen. Belgien verzeichnete 2015 als ein hochentwickeltes offenes Handelsland eine Exportquote (nur Warenexporte) von 59,7%, weit vor Deutschland (39,1%) und Österreich (37,8%).

Wirtschaftslage und Perspektiven

Die belgische Industrie besitzt eine lange Tradition. Im 19. Jahrhundert war Belgien das erste Land des europäischen Festlands, in dem die industrielle Revolution einsetzte. Die Grundlage hierfür bildete die Eisen- und Stahlindustrie in der Wallonie. Im agrarisch rückständigen Flandern dominierte die Textil- und Bekleidungsindustrie. Obwohl beide Sektoren ab den 1970er-Jahren in eine Krise schlitterten, ist es gelungen, durch eine gezielte Förderungspolitik eine Diversifizierung zu erreichen und ausländische Investoren zu gewinnen. In den letzten 30 Jahren haben sich rund 14.000 ausländische Firmen, darunter viele Weltkonzerne, in Belgien niedergelassen. Abgesehen von den steuerlichen Anreizen haben die zentrale Lage und ausgezeichnete Infrastruktur, die gut ausgebauten Hafenanlagen (Antwerpen ist nach Rotterdam der zweitgrößte Hafen Europas), das hohe Ausbildungsniveau und die Mehrsprachigkeit der Bevölkerung, die politische Stabilität sowie die diversen internationalen Institutionen in Brüssel (EU, NATO etc.) die Entscheidung für eine Investition in Belgien positiv beeinflusst.

Über 30% der belgischen Unternehmen sind in ausländischem Besitz. Von den 100 größten belgischen Unternehmen haben inzwischen schon 79 ihre Entscheidungszentrale im Ausland. Dies gilt insbesondere für den Energiesektor (französisch-dominiert) und den Bankensektor (französisch und niederländisch). Unter den TOP 500 Firmen der Welt (Quelle: Fortune) finden sich nur zwei belgische (die Brauerei-Gruppe AB-InBev auf Rang 211 und die Einzelhandelskette Delhaize auf Rang 390), aber fünfmal so viele niederländische und schweizerische Unternehmen. Das ist ein deutlicher Beweis für die klein- und mittelständische Struktur der belgischen Wirtschaft. Die bedeutendsten Industriesektoren sind die chemische Industrie, Eisen und Stahl, Metallverarbeitung (Automobilproduktion), Textilien, Lebensmittel, Glas, NE-Metalle und Diamanten. Die Gründung zahlreicher Technologieparks und eine gezielte Forschungsförderung haben zur Gründung von immer mehr Unternehmen, vor allem Klein- und Mittelbetrieben in den Bereichen der Spitzentechnologie, in den Sektoren Telekommunikation, Software, Pharma, Mikroelektronik, Biotechnologie etc. geführt.

Mit mehr als drei Viertel (77,4%) steuert heute der Dienstleistungssektor den größten Beitrag zum BIP bei. Transport, Finanzen, Kommunikation, Messe- und Kongresswesen und der internationale Handel sind hochentwickelt.

Vor allem in Brüssel, der „Hauptstadt Europas“, darf auch der Einfluss der internationalen Organisationen, vor allem der EU-Institutionen, nicht unterschätzt werden. Um die 15% der Arbeitsplätze sowie des BIP der belgischen Hauptstadt sind darauf zurückzuführen.

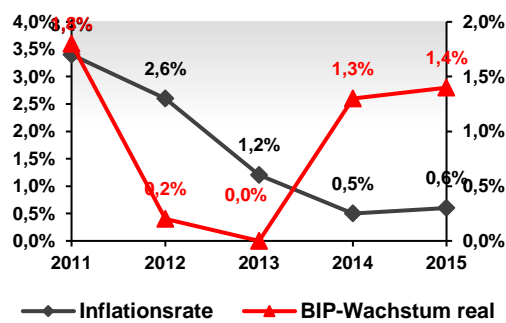
Wussten Sie...
dass auf dem Flughafen Brüssel-Zaventem jährlich rund 860 Tonnen Schokolade verkauft werden, was 1,6 kg pro Minute entspricht und den Flughafen Brüssel zum weltweit wichtigsten Schokolade-Umschlagplatz macht?
Österreich importierte 2015 6.700 Tonnen Schokolade im Wert von 34,3 Mio. Euro aus Belgien.

Von dieser Entwicklung und der Neuausrichtung der belgischen Wirtschaft in den letzten Jahrzehnten hat Flandern überproportional profitiert und die wirtschaftlichen Machtverhältnisse zu seinen Gunsten verändert. In der Wallonie ist der Umstrukturierungsprozess noch im Laufen, es wurden jedoch große Fortschritte erzielt u.a. sind in den Bereichen Transport und Logistik, Biotechnologie und Luft- und Raumfahrt Kompetenzzentren aufgebaut worden.

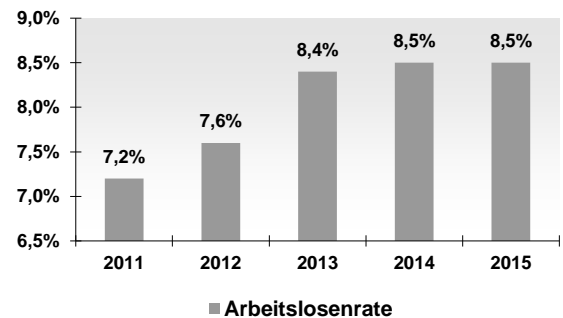
2.1 Wirtschaftsdaten

Belgien Markt (BIP, Stabilität, makroökonomische Daten)

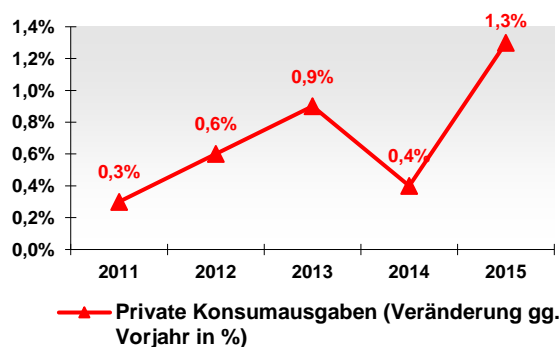
Belgien hat den Turbulenzen der Weltwirtschaft getrotzt und 2015 das Wirtschaftswachstum mit +1,4% weiter ausgebaut. Damit befindet sich das Land wieder auf einem moderaten Wachstumspfad, der zwischen 2012/2013 durch eine kurze Stagnationsphase unterbrochen war. Die Entwicklung wurde durch den niedrigen Ölpreis, den schwachen Euro, niedrige Zinsen und die Verbesserungen auf dem belgischen Arbeitsmarkt begünstigt. Privatkonsum (hohe Kaufkraft der Belgier), Investitionen und Außenhandel bleiben die Wachstumsmotoren der belgischen Wirtschaft.



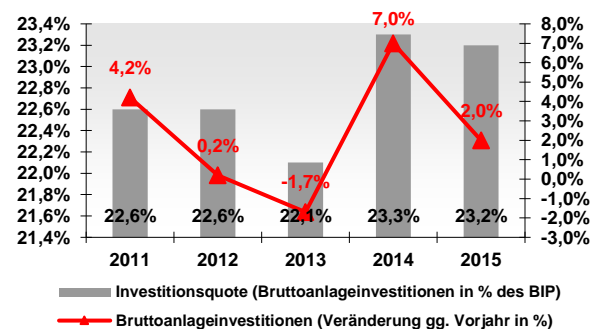
Quelle: EU-Kommission



Quelle: EU-Kommission



Quelle: EU-Kommission



Quelle: EU-Kommission & EUROSTAT

Bedeutende Wirtschaftssektoren

Technologie

Dieser umfassende Industriezweig, der sich aus vielen Bereichen, unter anderem Metallverarbeitung, Maschinenbau, Elektrotechnik, Fahrzeugbau (inklusive Luft- und Raumfahrt) und Informations- und Kommunikationstechnologie zusammensetzt, beschäftigt rund 275.000 Arbeitskräfte in 1.700 Betrieben, 80% davon sind KMUs. 9% der wirtschaftlichen Wertschöpfung im privaten Sektor sind diesem Bereich zu verdanken. 30% aller F&E-Ausgaben belgischer Unter-

nehmen stammen aus diesem Sektor. Der Technologie-Sektor ist ein Motor der belgischen Wirtschaft mit einem Umsatz von 96,8 Mrd. Euro im Jahr 2015 (2014: 96,4 Mrd. Euro), wobei zwei Drittel aller Erzeugnisse in den Export gehen. Besonders die Kategorien „Aero, Space, Defense & Security“ und ICT entwickeln sich sehr positiv.

Chemie, Kunststoffe & Pharma

Die chemische Industrie Belgiens entwickelt sich durchschnittlich besser als vergleichsweise in anderen europäischen Regionen. 2015 erwirtschaftete die chemische Industrie Belgiens (inkl. Kunststoff- und Pharma-Industrie) einen Umsatz von 64,3 Mrd. Euro. 88.700 Mitarbeiter können der chemischen Industrie direkt und 150.000 Mitarbeiter indirekt zugeordnet werden. Die Ausgaben für Forschung und Entwicklung betragen 2015 3,6 Mrd. Euro, was 60% aller Forschungs- und Entwicklungsausgaben darstellt. Mehr als 75% der Erzeugnisse werden exportiert. 2015 erreichte der Handelsbilanzsaldo einen Wert von 21,1 Mrd. Euro. Der Sektor stellt im Jahr 2015 32,5% aller belgischen Exporte dar und ist damit die wichtigste belgische Exportwarengruppe.

Lebensmittelindustrie

Die belgische Nahrungsmittelindustrie spielt eine Schlüsselrolle in der verarbeitenden Industrie. Die Lebensmittelindustrie beschäftigte 2015 88.439 Arbeitnehmer in 4.425 Unternehmen und realisierte einen Umsatz von 48,1 Mrd. Euro – 81,7% davon in Flandern, 16,2% in der Wallonie und 2,1% in Brüssel. Die Nahrungsmittelbranche weist über die Jahre hinweg eine konstante Umsatzentwicklung auf. Die Wertschöpfung betrug 2015 7,6 Mrd. Euro und die Investitionen beliefen sich auf 1,4 Mrd. Euro. Die wichtigsten Subbranchen sind die Fleischindustrie, die Verarbeitung von Ölen und Fetten, sowie die Obst- und Gemüse-verarbeitende Industrie. Knapp die Hälfte des Umsatzes wird durch den Export erzielt (23,9 Mrd. Euro), der den wahren Wachstumsmotor darstellt. Die Importe betragen 2015 20,1 Mrd. Euro. Somit konnte 2015 im Lebensmittelbereich ein Handelsbilanzüberschuss in der Höhe von 3,8 Mrd. Euro erzielt werden.

Bauwirtschaft

Die Branche spielt mit einem Anteil von 5,6% an der Wertschöpfung des BIP eine bedeutende wirtschaftliche Rolle. Unter den rund 28.800 belgischen Bauunternehmen mit mehr als 142.700 Beschäftigten dominieren die kleinen, privaten Gewerbebetriebe. 98,9% der Firmen in diesem Sektor sind KMUs und konzentrieren sich auf den Inlandsmarkt, auf dem ein hoher Wettbewerbsdruck herrscht.

Der belgische Bausektor konnte das Jahr 2015 mit einem Plus von 2,1% abschließen und dies, obwohl die Zahl der Betriebsschließungen auf einem Rekordniveau liegen und der Abbau von Arbeitsplätzen weiter anhält. Für dieses Übel macht der Baufachverband unlauteren Wettbewerb und Sozialdumping durch ausländische Mitbewerber verantwortlich. Für 2016 wird ein verhaltenes Wachstum von 1% prognostiziert. Als Trends zeichnen sich im Bausektor der Übergang vom Hausbau hin zum Wohnungsbau ab, sowie vom Neubau zur Renovierung.

Textil und Bekleidung

Die Textil- und Bekleidungsindustrie blickt auf eine lange Tradition zurück. Bereits im 15. Jahrhundert war Flandern eine der führenden Regionen in diesem Bereich. Im 19. Jahrhundert entstanden die Woll-, Leinen-, Baumwoll- und Juteindustrien. Später kamen die Kunstseide- und Kunstfaserproduktionen hinzu. 85% der Beschäftigten bzw. 88% der Betriebe sind in Flandern tätig. Obwohl auch die belgische Textil- und Bekleidungsindustrie, die sich vor allem aus KMUs zusammensetzt, seit den 1970er-Jahren mit zunehmenden Problemen zu kämpfen hat, nimmt sie trotzdem noch immer einen wichtigen Stellenwert ein. In der Textilindustrie gingen seit 1980 rund 40% der Arbeitsplätze verloren.

Im Jahr 2015 vertrat FEDUSTRIA (belgischer Verband der Textil-, Holz- und Möbelindustrie) 1.916 Unternehmen – hauptsächlich (91,5%) KMUs – davon 670 textilverarbeitende Unternehmen. Die fünf wichtigsten Produktgruppen sind: Heimtextilien, Textilbekleidung, Technische Textilien, Textilveredlung und Spinnerei. Im Jahr 2015 verzeichnete die Textilindustrie einen

Wussten Sie...
dass die Belgier gerne von sich sagen, dass sie mit einem Ziegelstein im Bauch geboren wurden?
Dieses Sprichwort spiegelt die Vorliebe der Belgier für die eigenen vier Wände wieder.

Umsatz von 6,1 Mrd. Euro. Im Textilsektor sind ungefähr 19.700 Personen beschäftigt. 75% des erwirtschafteten Umsatzes gehen in den Export.

Investitionen (allgemeine, öffentliche etc.)

Die privaten Konsumausgaben nahmen im Jahr 2015 zu (+1,3%) und auch im Jahr 2016 wird von einer Steigerung (+1%) ausgegangen.

2015 sind die Bruttoanlageinvestitionen gemessen am BIP leicht gestiegen und belaufen sich auf 23,2% des BIP.

Arbeitsmarkt (Arbeitskräfte, Arbeitslosigkeit, Ausbildung, etc.)

2015 wurde trotz der leichten wirtschaftlichen Erholung eine Stabilisierung der Arbeitslosigkeit bei 8,5% registriert. Dabei ist zu beachten, dass beim Beschäftigtenstand große regionale Unterschiede bestehen und beispielsweise die Jugendarbeitslosigkeit in Brüssel mit einem hohen Zuwandereranteil nach wie vor über 30% beträgt, während in Teilen Flanderns Arbeitskräftemangel herrscht. Für 2016 wird eine leichte Erholung am Arbeitsmarkt (8,2% Arbeitslosenquote) erwartet. Eine Hiobsbotschaft stellt jedoch die für 2017 angekündigte Schließung des Caterpillar-Werks in Gosselies dar, wodurch rund 2.200 Arbeitsplätze verloren gehen.

Arbeitskosten, Lohnniveau

Laut den letzten verfügbaren Vergleichsstatistiken liegen das durchschnittliche Lohnniveau bzw. die Lohnnebenkosten leicht über den österreichischen. Der monatliche Bruttomindestlohn liegt bei rund 1.500 Euro (ab 21 Jahren). Das Lohngefüge und die Sozialleistungen werden zwischen den Sozialpartnern (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen) branchenweise periodisch ausgehandelt. Die Löhne unterliegen einer automatischen jährlichen Inflationsanpassung (Indexierung).

Die Zahlung von 13,92 Monatsgehältern jährlich ist vorgesehen. Darin enthalten sind das zwingende Urlaubsgeld (Faktor 0,92) sowie die gemäß den Paritätischen Ausschüssen auszuzahlende Jahresendprämie (Faktor 1).

Einen schnellen Überblick über die wirtschaftliche Lage finden Sie im [UPDATE](#).

2.2 Außenhandel

Überblick (Mrd. Euro)

2015		2014		2013	
Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
339,1	359,5	342,2	355,5	340,1	353

Handelsbilanzsaldo 2015 **20,46 Mrd. Euro**

Wichtigste Einfuhrwaren

Die wichtigsten Einfuhrpositionen des Königreichs Belgien waren 2015 chemische Produkte (77,3 Mrd. Euro, Anteil von 22,8%). Mineralische Produkte folgen auf dem zweiten Platz mit einem Anteil von 13,3% (45,2 Mrd. Euro). Auf den weiteren Plätzen folgen Maschinen und Apparate (41,2 Mrd. Euro, 12,1%), Straßenfahrzeuge (40,5 Mrd. Euro, 11,9%) und unedle Metalle (22,6 Mrd. Euro, 6,7%).

Wichtigste Ausfuhrwaren

Mit 24,6% (88,4 Mrd. Euro) stellen chemische Produkte und Erzeugnisse im Jahr 2015 die wichtigste belgische Exportwarengruppe wie im Vorjahr dar. An zweiter Stelle folgen Straßenfahrzeuge (38,7 Mrd. Euro, 10,8%). Die Top-5 werden ergänzt durch Maschinen, Apparate und technische Geräte (38,6 Mrd. Euro, 10,7%), mineralische Erzeugnisse (32,5 Mrd. Euro, 9%) und Kunststoffe (28,8 Mrd. Euro, 8%).

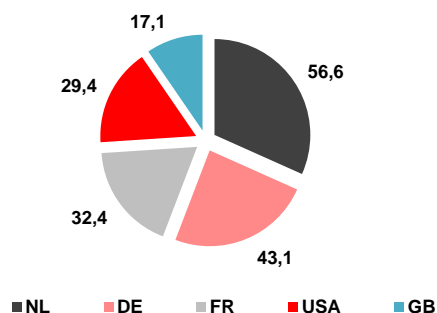
Wichtigste Handelspartner (2015)

Einfuhr	Anteil
Niederlande	16,7%
Deutschland	12,7%
Frankreich	9,6%
USA	8,7%
Großbritannien	5,1%
Österreich	0,5%

Ausfuhr	Anteil
Deutschland	16,9%
Frankreich	15,5%
Niederlande	11,4%
Großbritannien	8,8%
USA	6%
Österreich	1%

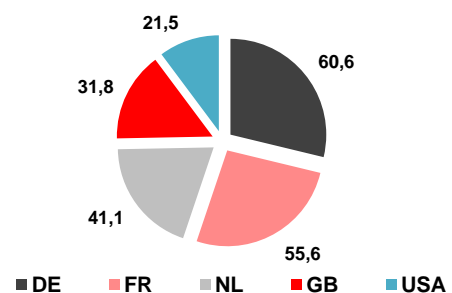
Die folgenden Grafiken geben einen Überblick über die wichtigsten Handelspartner:

Einfuhr in Mrd. Euro



Quelle: Belg. Außenhandelsagentur

Ausfuhr in Mrd. Euro



Quelle: Belg. Außenhandelsagentur

Kapitel 3

Wirtschaftliche Verflechtung mit Österreich

In diesem Kapitel erfahren Sie mehr über...

- Außenhandel
- Wichtigste Einfuhr- und Ausfuhrwaren
- Investitionen

3. Wirtschaftliche Verflechtung mit Österreich

Außenhandel

Die österreichischen Exporte nach Belgien konnten 2015 ihr hohes Niveau mit 1,675 Mrd. Euro halten. Aufgrund eines überraschenden Exporteinbruchs zu Jahresende ist das Exportvolumen im Vergleich zum Vorjahr allerdings geringfügig gefallen (-2%). Die Importe aus Belgien sind hingegen mit -6,6% rückläufig und damit wieder unter die zwei Milliarden Euro-Marke gerutscht (1,925 Mrd. Euro).

Das Handelsbilanzdefizit ist vor allem durch die gefallenen Importe von 350,3 Mio. Euro im Vorjahr auf aktuell 250,2 Mio. Euro geschrumpft. Mit Ausnahme des Jahres 2005 – hier wurde bei einer einzigen Position unter den Arzneimitteln ein außergewöhnlicher Zuwachs verbucht – war die bilaterale Handelsbilanz in den vergangenen Jahren mit Belgien stets negativ. Diese Tendenz setzte sich auch 2015 fort.

2015		2015	
Österr. Exporte	Veränderung zu Vorjahr	Österr. Importe	Veränderung zu Vorjahr
1.675 Mio. Euro	-2%	1.925 Mio. Euro	-6,6 %

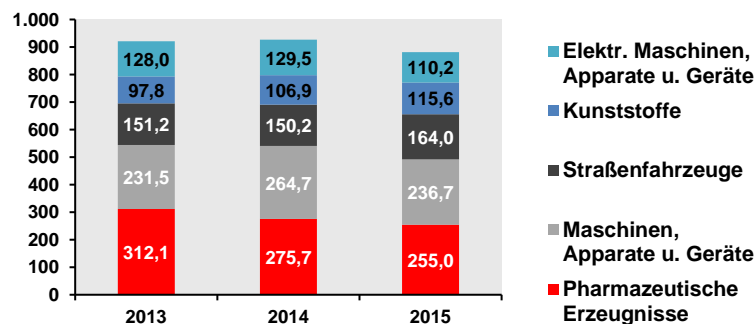
Quelle: Statistik Austria

Handelsbilanzsaldo 2015 -250,2 Mio. Euro

Wichtigste österreichische Ausfuhrwaren

Die österreichischen Exporte nach Belgien wurden 2015 von der Gruppe der pharmazeutischen Erzeugnisse dominiert. Sie nehmen einen Anteil von 15,2% an den Gesamtexporten ein und waren 2015 leicht fallend (-7,5% auf 255 Mio. Euro). Die Exporte in der zweitwichtigsten Gruppe (14,1% Anteil) der Maschinen, Apparate und Geräte sind mit -10,6% ebenfalls rückläufig (236,7 Mio. Euro). Erfreulich sind dagegen die Zuwächse bei der drittgerihten Exportkategorie (9,8% Anteil) Straßenfahrzeuge von +9,2% auf 164 Mio. Euro. 2015 wurden um knapp 20% mehr Pkw nach Belgien verkauft und um 50% mehr Motorräder. Positiv entwickelt hat sich auch die Produktgruppe Kunststoffe und Waren daraus (+8,1%, 6,9% Anteil). Bei der fünftplatzierten Kategorie (6,6% Anteil) elektrische Maschinen und Apparate musste ein Einbruch von 14,9% verzeichnet werden.

Ausfuhr nach Warengruppen in Mio. Euro



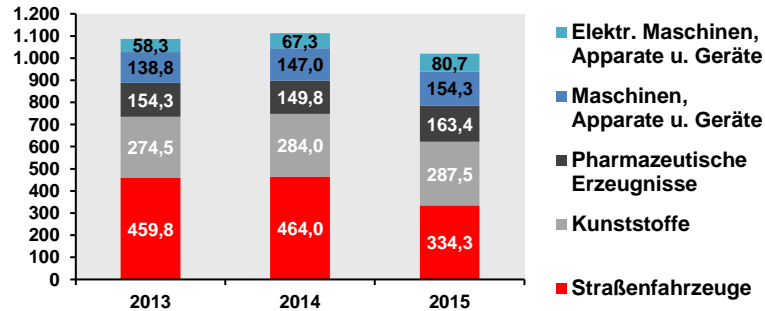
Quelle: Statistik Austria

Wichtigste österreichische Einfuhrwaren

Bei den Einfuhren aus Belgien wurde 2015 ein Minus von -6,5% auf 1,925 Mrd. Euro verzeichnet. Dies ist vor allem dem Umstand zu schulden, dass Österreich 2015 um knapp 50% weniger Pkw aus Belgien importierte als im Vorjahr. Die Warengruppe Straßenfahrzeuge verteidigt dennoch

mit 334,3 Mio. Euro ihren ersten Rang (17,4% Anteil an den Gesamtimporten). Die Importe von Kunststoffen (287,5 Mio. Euro, 14,9% Anteil), pharmazeutischen Erzeugnissen (163,4 Mio. Euro, 8,5% Anteil) und Maschinen (Euro 154,3 Mio., 8% Anteil) sind im Vergleich zu Vorjahr steigend. Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte landeten mit einem Anteil von 4,2% auf dem fünften Platz.

Einfuhr nach Warengruppen in Mio. Euro



Quelle: Statistik Austria

Investitionen

Die intensiven wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Belgien und Österreich spiegeln sich auch in den Direktinvestitionen wieder. Der Bestand an österreichischen Direktinvestitionen in Belgien betrug Ende 2015 2,034 Mrd. Euro. Circa 100 österreichische Unternehmen sind in Belgien mittels Repräsentanz-, Vertriebs- oder Produktionsniederlassungen vertreten. Umgekehrt verfügt Belgien über einen Bestand von 767 Mio. Euro an Direktinvestitionen in Österreich.

Zu den größten Investoren zählen Wienerberger, STRABAG und Casinos Austria. Im Konsumgüterbereich sind u.a. Wolford, Swarovski und Frey-Wille mit Boutiquen in Belgien vertreten. Die belgischen Regionen bieten unterschiedliche Standortvorteile und Förderungen für Investoren. Nähere Informationen finden Sie in den lokalen Internetseiten:

Belgien	www.invest.belgium.be/
Flandern	www.investinlanders.be/
Wallonie	www.investinwallonia.be/
Brüssel-Hauptstadt	www.investinbrussels.com/

Sie suchen maßgeschneiderte Marktanalysen und Außenhandelsstatistiken? Die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA stellt sie nach Ihrem Wunsch gerne zusammen. Kontaktieren Sie hierfür den Bereich [Marktanalysen](#).

Kapitel 4

Chancen für österreichische Unternehmen

In diesem Kapitel erfahren Sie mehr über...

- Warenexport
- Dienstleistungsexport
- Beschaffung
- Unternehmensgründung, Finanzierung und Beteiligungen
- Technologietransfer und Forschungsk Kooperationen
- Vertriebskonzepte und Geschäftsideen
- Chancen für österreichische Unternehmen

4. Chancen für österreichische Unternehmen

Warenexport

Die Bereiche Umwelttechnik und erneuerbare Energien, Gesundheits- und Medizintechnik, Transport und Logistik sowie Bau- und Montagearbeiten bieten österreichischen Unternehmen in Belgien ein breites Betätigungsfeld. Der offene belgische Markt eignet sich ausgezeichnet als Testmarkt. „Belgium, if you can make it there, you can make it everywhere.“, ist das Motto. Die notwendige Verfolgung der Klima-Ziele begünstigt Rationalisierungs- und Erneuerungsinvestitionen. Die Bedeutung des belgischen Marktes für Österreichs Exporte wird häufig unterschätzt und es lohnt sich, diesen „Markt vor der Haustür“ zu bearbeiten.

Dienstleistungsexport

Immer mehr Bedeutung erlangt der Dienstleistungsverkehr zwischen Österreich und Belgien. Die Dienstleistungsexporte österreichischer Unternehmen nach Belgien konnten 2015 ihr hohes Niveau mit 840 Mio. Euro (+2,1%) weiter ausbauen. Dienstleistungen österreichischer Anbieter im Bereich Transport, Telekommunikation, EDV/IT, Rechts- und Wirtschaftsdienste, sowie Werbung/Marktforschung sind in Belgien besonders gefragt. Umgekehrt wurden Dienstleistungen im Wert von 719 Mio. Euro (0,3%) aus Belgien importiert. Damit hat Österreich im Dienstleistungsverkehr einen Bilanzüberschuss erzielt.

Neben dem Konsumgüterbereich sieht das AußenwirtschaftsCenter Brüssel Chancen bei Bau- und Montagearbeiten – die Firma STRABAG ist bereits das fünftgrößte belgische Bauunternehmen – bei Umwelttechnologie, Gesundheits- und Medizintechnik und erneuerbarer Energie. Nicht zu vernachlässigen sind die Bereiche Bauen und Wohnen sowie Biotechnologie, Transport und Logistik.

Beschaffung (Ausschreibungen, etc.)

Neben der nationalen Ausschreibungsdatenbank **Belgiens** ist besonders auf die **TED** (Tender Electronic Daily) Datenbank hinzuweisen. Diese beinhaltet alle öffentlichen Aufträge innerhalb der EU. TED wird fünfmal pro Woche hinsichtlich öffentlicher Aufträge aus der Europäischen Union, dem EWR und weiteren Ländern aktualisiert. Weiters können Suchabfragen nach Land, Region, Wirtschaftssektor und weiteren Kriterien gestartet werden.

Wussten Sie...
dass Belgien mit Einkäufen in Höhe von 1,67 Mrd. Euro Österreichs 17. Kunde ist? Im Jahr 2015 kauften 11,3 Mio. Belgier in Österreich mehr ein, als 205 Mio. Brasilianer und 1,2 Mrd. Inder zusammen genommen.

Unternehmensgründung, Finanzierung und Beteiligungen

Die belgische Wirtschaft ist danach bestrebt, günstige Voraussetzungen für ausländische Investoren zu schaffen. Belgien gehört weltweit zu den beliebtesten Zielländern für ausländische Investoren. Die USA haben aktuell Euro 70 Mrd. in Belgien investiert. Ein Grund für diesen Trend ist zunächst die günstige geographische Lage des Landes, welche als Drehkreuz zwischen europäischen sowie überseeischen Märkten gilt. Weiters bietet Brüssel günstige Voraussetzungen bezüglich Förderungen für ausländische Direktinvestitionen. Darüber hinaus bestechen das gut ausgebaute Infrastrukturnetz, der hoch entwickelte Dienstleistungs- und Finanzsektor sowie die stabile wirtschaftliche Lage Belgiens. Hinsichtlich Firmengründungen ist zu beachten, dass Belgien drei Sprachgemeinschaften (Französisch, Niederländisch, Deutsch) aufweist. Demzufolge ist die Sprachregelung bei der Erstellung von Firmenstatuten, im Kontakt mit Behörden und Mitarbeitern zu beachten.

Technologietransfer und Forschungsk Kooperationen

Das Königreich Belgien bietet als hochentwickeltes Land zahlreiche Möglichkeiten zur Forschungs- und Entwicklungszusammenarbeit. Die Etablierung zahlreicher Technologieparks und eine gezielte Forschungsförderung hat zur Gründung von immer mehr Unternehmen, vor allem

Klein- und Mittelbetrieben in den Bereichen der Spitzentechnologie, in den Sektoren Telekommunikation, Software, Pharma, Mikroelektronik, Biotechnologie etc. geführt.

Belgien: Fonds de la recherche scientifique: www1.frs-fnrs.be

Flandern: Fonds Wetenschappelijk Onderzoek – Vlaanderen: www.fwo.be

Wallonie: Portail de la Recherche et des Technologies en Région: <http://recherche-technologie.wallonie.be/>

Brüssel: Institut d'encouragement de la Recherche Scientifique et de l'Innovation de Bruxelles: www.iwoib.irisnet.be

Vertriebskonzepte und Geschäftsideen

Fiktive Zinsen auf das Eigenkapital, die den Betriebsgewinn mindern, begünstigen den Wirtschaftsstandort Belgien und senken die Steuerlast.

Chancen für österreichische Unternehmen

Recherchieren Sie regelmäßig in Ausschreibungsdatenbanken, abonnieren Sie Fachzeitschriften und besuchen Sie auch lokale Fachmessen in Eigeninitiative um über die lokale Marktentwicklung informiert zu bleiben.

Mit einer Teilnahme an den Veranstaltungen der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA nehmen Sie Ihre Chancen wahr. Unter diesem [Link](#) finden Sie das aktuelle Programm.

Die aktuellsten Geschäftschancen (Bezugswünsche, Lieferangebote etc.) finden Sie jede Woche im kostenlosen **AUSSENWIRTSCHAFT WEEKLY**, dem wöchentlichen Newsletter der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA.

Kapitel 5

Geschäftsabwicklung und Marktbearbeitung

In diesem Kapitel erfahren Sie mehr über...

- Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen
- Bank- und Finanzwesen
- Verkehr, Transport, Logistik
- Korruption – ein vermeidbares Übel

5. Geschäftsabwicklung und Marktbearbeitung

Wirtschaftspolitik

Die von der Regierung in die Wege geleitete Steuerreform „Tax Shift“ soll 2016 ihre ersten Effekte zeigen. Aus diesem Grund sind Unternehmensvertreter grundsätzlich zuversichtlich, was die Wirtschaftsentwicklung für das laufende Jahr anlangt. Lohnkosten und Wettbewerbsfähigkeit bleiben im Fokus, allerdings wird das Thema Mobilität vor allem in Brüssel immer wichtiger. Staus, verlorene Zeit, Stress und Umweltschäden verursachen in Belgien jährlich Kosten von Euro 8 Mrd., was zwei Prozentpunkten des BIP entspricht.

Belgiens Wirtschaftswachstum stimmt grundsätzlich positiv, doch bleibt die öffentliche Finanzlage kritisch. Die belgische Regierung hat deshalb haushaltspolitische Maßnahmen beschlossen um ein Loch von Euro 2,2 Mrd. im heurigen Staatshaushalt zu stopfen. Unter anderem wird die für 2017 geplante Erhöhung der Verbrauchssteuern auf Diesel und Tabak schon früher in Kraft treten. In Zukunft werden auch Online-Glücksspiele und Dienstleistungen wie Uber oder Airbnb besteuert. Der belgische Arbeitsmarkt wird flexibler gestaltet. Die Arbeitszeitbegrenzung von 38 Stunden pro Woche wird nun über das Gesamtjahr betrachtet berechnet. Somit können während Stoßzeiten bis zu neun Stunden pro Tag und 45 Stunden pro Woche gearbeitet und die geleisteten Überstunden dann abgebaut werden, wenn sich die Auftragslage wieder beruhigt hat. Angekündigt wurde auch eine Reform der Körperschaftssteuer, um die Besteuerung kleiner und mittelständischer Unternehmen gerechter zu gestalten. Eingeführt wird auch eine so genannte Transparenz-Steuer zur Steueroptimierung und außerdem wird die Steuerfahndung intensiviert.

Empfohlene Vertriebswege

Über einen Alleinimporteure, der meist die gesamte belgisch-luxemburgische Wirtschaftsunion bearbeitet oder Provisionsvertreter, deren Zahl jedoch rückläufig ist; ggf. Bestellung eines Subvertreter für die nördliche bzw. südliche Landeshälfte (Sprachregionen). Die Bestellung eines Vertreters für den ganzen Benelux-Raum ist nur in Ausnahmefällen zu empfehlen.

Das System des Großvertriebs gewinnt in Belgien immer mehr an Bedeutung, was auf moderne Verkaufstechnik, die Konzentration im Handel und die steigende Mobilität zurückzuführen ist. So etwa erfolgt der Absatz von Konsumgütern, die zum raschen Verbrauch bestimmt sind, häufig über den integrierten Handel (gleichzeitig en gros und en détail), bei langlebigen Konsumgütern hingegen in traditioneller Weise (Importeur, Großhändler, Einzelhändler). Wegen des Wegfalls der Zollgrenzen zwischen den einzelnen EU-Ländern gehen immer mehr Firmen dazu über, großräumige, länderübergreifende Vertriebssysteme - unter Einschaltung lokaler Vertreter - aufzubauen.

Der Versandhandel und der Einkauf über Internet gewinnen auch in Belgien immer mehr an Bedeutung.

Bei der Suche nach einem geeigneten Vertriebspartner ist das AußenwirtschaftsCenter Brüssel gerne behilflich.

Werbung

Gerade im Bereich Werbung und Medien muss die strikte Sprachentrennung beachtet werden. Es sollte nicht vergessen werden, dass es kaum möglich ist, die gesamte belgische Bevölkerung mittels eines einzigen Mediums zu erreichen. Die Reichweite wird normalerweise an der Sprachgrenze enden. Es ist daher genau zu überlegen, welche Sprachgruppe angesprochen werden soll.

Die Rahmenbedingungen sind mit denen in Österreich vergleichbar. Die Postwurfwerbung ist sehr stark ausgebaut und wird intensiver genutzt als in Österreich. Die Datenschutzbestimmungen haben sich in Belgien bedeutend verschärft. Das „Gesetz über die Handelsprak-

tiken“ schränkt die Verkaufsförderung über Tombolas, Gewinnspiele u.ä. stark ein. Sehr großer Beliebtheit erfreuen sich in Belgien Warengutscheine.

E-Business

Die Verbreitung des Internets ist in Belgien sehr dicht: Laut Eurostat-Erhebung verfügen 82% der belgischen Haushalte über einen Internetzugang. Des Weiteren nutzen mehr als zwei Drittel (66%) der Belgier das Internet fast täglich und liegen damit auf Platz 7 gleichauf mit Deutschland (68%) und vor Österreich (63%) in Hinblick auf die Häufigkeit der Internetnutzung im Vergleich zu den restlichen EU-Mitgliedsstaaten.

Vor allem im Bereich Tourismus steigt die Anzahl der Onlinebuchungen.

Wichtigste Zeitungen

Tageszeitungen:

- Französisch: **Le Soir, La Libre Belgique**
- Niederländisch: **De Standaard, De Morgen**
- Wirtschaftszeitungen: Niederländisch: **De Tijd**, Französisch: **L'Echo**

Wirtschaftsmagazin (wöchentlich): **Trends/Tendances** (niederländische und französische Ausgabe)

Eine Liste aller Printmedien ist auf der Homepage der Union des Editeurs de la Presse Périodique (**UPP**) ersichtlich.

Wichtigste Messen

In fast allen Branchen gibt es spezialisierte Messen und Ausstellungen, die der heimischen Fachwelt einen Marktüberblick geben. Die wichtigsten dieser Messen sind:

- Busse: **BUSWORLD** in Kortrijk, alle ungeraden Jahre im Oktober
- Automotive: **European Motor Show Brüssels**, jährlich im Jänner
- Kfz-Industrie: **AUTOTECHNICA** in Brüssel, alle geraden Jahre Ende März/Anfang April
- Bauwesen: **BATIBOUW** in Brüssel, jährlich Ende Februar/Anfang März
- Medizintechnik & Gesundheit: **HEALTH & CARE** in Gent, alle geraden Jahre im Oktober
- Landwirtschaftstechnik: **AGRIBEX** in Brüssel, alle ungeraden Jahre im Dezember
- Landwirtschaft: **Messe** in Libramont, jährlich im Juli
- Meeresfrüchte & Fisch: **SEAFOOD EXPOSITION** in Brüssel, jährlich im April/Mai
- Nahrungs- & Genussmittel: **TAVOLA** in Kortrijk, alle geraden Jahre im März

Trade Mart:

Als Besonderheit sei auf das Großhandelszentrum Trade Mart in Brüssel hingewiesen. Hierbei handelt es sich um eine ständige Ausstellung in 1.500 Showräumen, die nur für Wiederverkäufer zugänglich ist und eine Vielzahl von Branchen erfasst (Bekleidung, Schuhe, Innendekoration, Beleuchtungskörper, Möbel, Bürotechnik, Sport- und Geschenkartikel). Ein Besuch des Trade Mart ist besonders dann zu empfehlen, wenn auf raschem Weg ein Überblick über das herrschende Preisniveau und die Qualität der angebotenen Waren gewonnen werden soll.

Der Trade Mart befindet sich neben dem internationalen Messegelände beim Atomium.

Adresse: Square de l'Atomium 1, Box 211, B-1020 Bruxelles, T +32 2 400 74 00,

F +32 2 400 74 01, E info@trademart.be, W www.trademart.be

Öffnungszeiten: 10.00 bis 17.00 Uhr

Besuchen Sie das Großhandelszentrum Trade Mart an einem Montag, da an diesem Tag alle Großhändler anwesend sein müssen. Sie bekommen damit einen guten Überblick über mögliche Vertriebspartner und das Angebot im Non Food-Konsumgüterbereich.

Veranstaltungsprogramm der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Unsere aktuellen Veranstaltungen finden Sie unter diesem [Link](#) =>Veranstaltungen

Normen

Europäische und internationale Normen erweitern Absatzmärkte. Normen senken Transaktionskosten und fördern die Zusammenarbeit.

Die belgischen Normen werden vom Institut Belge de Normalisation, Avenue de la Brabançonne 29, 1000 Brüssel, T +32 2 738 01 11, F +32 2 733 42 64, W www.nbn.be, veröffentlicht. Diese Normen haben zum Teil zwingenden Charakter. In vielen Fällen sind es nur Empfehlungen, um den Verkauf einer Produktserie oder einzelner Artikel zu erleichtern. Die belgischen Normen liegen auch im Österreichischen Normungsinstitut auf.

In Österreich ist Austrian Standards die erste Adresse, wenn es um Normen und Standards geht. Durch die aktive Mitarbeit im europäischen und internationalen Netzwerk (CEN bzw. ISO) zur Normenentwicklung ist Austrian Standards das Informationszentrum für Normung. Als Serviceeinrichtung werden neben allen in Österreich gültigen ÖNORMEN und anderen Regelwerken auch internationale und ausländische Dokumente sowie eine Fülle an Fachliteratur, Nachschlagewerken, professionelle Online-Normenmanagement-Lösungen und Dienstleistungen angeboten. Auskunft zu allen Services von Austrian Standards sowie Normen aus aller Welt erhalten Sie unter T +43 (1) 213 00-300, F +43 (1) 213 00-818, E sales@austrian-standards.at, Informationen zu Seminaren und Lehrgängen bei Austrian Standards unter T +43 (1)213 00-333, E seminare@austrian-standards.at; alle: 1020 Wien, Heinestraße 38, www.austrian-standards.at.

Geschäftschancen auf advantageaustria.org

advantageaustria.org bietet mit 200 Länderseiten für österreichische Exportunternehmen eine einmalige Plattform, um sich weltweit zu präsentieren. Die Inhalte von advantageaustria.org sind auf den Länderseiten in insgesamt 28 Sprachen abrufbar.

Österreichische Firmen können wählen, in wie vielen und in welchen Ländern sie präsent sein wollen - von einem bis zu 199. Ihre Einschaltung besteht aus Firmenpräsentation (Firmenbeschreibung mit bis zu 600 Zeichen, Firmenlogo und bis zu zwei Bildern) und konkretem, länder-spezifischen Geschäftswunsch (Text 400 Zeichen, Bild).

Details zu diesem Angebot, Preise und das Anmeldeformular finden Sie unter wko.at/aussenwirtschaft/b2b oder kontaktieren Sie uns direkt:

AUSSENWIRTSCHAFT Advantageaustria.org
T +43(0)5 90 900-4470
E aussenwirtschaft.advantageaustria@wko.at

5.1 Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen

Der strikten Einhaltung von Lieferbedingungen, insbesondere Lieferfristen, wird in Belgien größte Bedeutung beigemessen.

Incoterms® sind Auslegungsregeln für die elf am häufigsten verwendeten, mit drei Buchstaben abgekürzten, Handelsklauseln. Sie sind weltweit einheitlich verwendbar und helfen dem Anwender die Errichtung internationaler Kaufverträge zu vereinfachen. Sie regeln die Pflichten für Käuferinnen und Käufer und Verkäuferinnen und Verkäufer im Hinblick auf Transportorganisation, Beladung, Entladung, Kosten, Versicherung und Zollabwicklung. Der wohl wichtigste Regelungsinhalt ist jedoch der Komplex des Risikoüberganges, sohin welche Vertragspartei zu welchem Zeitpunkt das Risiko des zufälligen Verlustes, der zufälligen Beschädigung oder einer sonstigen Verschlechterung der Ware zu tragen hat.

Die Wahl des richtigen Incoterm® hängt u.a. von der Wahl des Transportmittels, der Zahlungskondition, dem optimalen Risikomanagement und dem tatsächlichen Umfeld eines Geschäftes ab. Verwenden Sie niemals EXW, wenn die Käuferinnen und Käufer nicht in der Lage sind, zu verladen oder die Lieferung steuerfrei in ein Drittland erfolgen soll, sehen Sie als Verkäuferinnen und Verkäufer von FOB ab, wenn hinter dem Vertrag ein Akkreditiv steht und verwenden Sie DDP höchstens im b2c Bereich. CPT gibt den Verkäuferinnen und Verkäufer ein hohes Maß an Kontrolle über den Transport, bedeutet aber auch hohes Risiko für die Käuferinnen und Käufer, welches jedoch durch entsprechende Transportversicherungen abgefangen werden kann.

Nähere Informationen darüber, welcher Incoterm® im Einzelfall zu Ihrem Geschäft passt, erhalten Sie unter <http://www.icc-austria.org/de/Beratung/Vertragsgestaltung/Incoterms.htm> oder telefonisch bei der

ICC Austria – Internationale Handelskammer
 Mag. Paulus Krumpel
 T +43(1)5048300 3704,
 E icc@icc-austria.org
 W <http://icc-austria.org/>

Zahlungskonditionen

Bargeldzahlungen

Seit Jänner 2014 sind in Belgien aufgrund der Umsetzung der Bestimmungen der EU-Geldrichtlinie (2009/110/EG) zur Prävention gegen Geldwäsche und Steuerhinterziehung Bargeldzahlungen im Bereich Güter und Dienstleistungen nur mehr bis Euro 3.000 erlaubt. Im Immobilienbereich sind Bargeldtransaktionen verboten.

Zahlungen auf Ziel

Der belgische Gesetzgeber gewährt dem Schuldner gemäß Gesetz vom 2.8.2002 gegen den Kampf von Zahlungsverzögerungen bei kommerziellen Transaktionen eine generelle Zahlungsfrist von 30 Tagen, soweit die Vertragsparteien nichts Abweichendes vereinbart haben.

- Diese Frist beginnt zu laufen, sobald der Schuldner eine Rechnung oder eine entsprechende Zahlungsaufforderung erhalten hat.
- Nach Art 4 2° des vorgenannten Gesetzes beginnt die Frist für den Fall, dass der Zeitpunkt des Eingangs der Rechnung nicht feststellbar ist oder der Schuldner die Waren oder Dienstleistungen nach Rechnungsstellung erhält, erst mit dem Empfang der Waren.

- Nach Art 4 3° kann die Frist auch erst zu laufen beginnen, wenn überprüft wurde, ob die Waren oder Dienstleistungen vertragsgemäß sind bzw. die Annahme der Leistung erfolgt ist und wenn der Schuldner die Rechnung vor und mit der Überprüfung erhält.

Zur Absicherung Ihres Exportgeschäftes gibt es die Möglichkeit einer **Exportkreditversicherung**. Dafür stehen Ihnen die Kreditversicherer **OeKB Versicherung** und **Prisma Kreditversicherung, Coface Austria, Atradius** sowie, va. für Einzelgeschäfte mit Käuferinnen und Käufern in Nicht-OECD-Ländern, das staatliche Exportgarantiesystem der **Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB)** zur Verfügung.

Die „**Österreichischer Exportfonds GmbH**“ bietet exportierenden KMUs eine Finanzierung von Lieferungen inländischer Güter oder die Erbringung von Leistungen an. Die Abwicklung erfolgt über die Hausbank. Näheres: <http://www.exportfonds.at>

Für die Unterstützung Ihrer Auslandsinvestitionen können Ihnen die **OeKB** und die **Austria Wirtschaftsservice GmbH** Haftungen, Risikoabsicherungen und Finanzierungen bieten.

Finanzierung und konzessionelle Kredite (Soft Loans):

Zur Unterstützung der österreichischen Exportwirtschaft im internationalen Wettbewerb wird die Refinanzierung zu Soft-Loan-Konditionen angeboten. Diese konzessionelle Finanzierung steht unter bestimmten Voraussetzungen für ausgewählte Länder und Projekte zur Verfügung. Die Liste der in Frage kommenden Länder finden Sie auf der Webseite der OeKB unter diesem [Link](#).

Weiterführende Informationen: AUSSENWIRTSCHAFT Exportfinanzierung & Auslandsinvestitionen, T +43(0)5 90 900-4186, E aussenwirtschaft.exportfinanzierung@wko.at.

Bonitätsauskünfte

Diese können gegen Kostenersatz über das AußenwirtschaftsCenter Brüssel eingeholt werden. Das Einholen von Bonitätsauskünften ist vor dem Abschluss von Geschäften mit neuen Kunden unbedingt empfehlenswert. Aufgrund des vom AußenwirtschaftsCenter Brüssel abgeschlossenen Großabnehmerabonnements belaufen sich die Kosten auf Euro 38. Die Dauer der Auskunftseinholung beträgt für Normalauskünfte max. zwei Tage.

Forderungseintreibung

Sollte es bei der Zahlung durch den Kunden zu Schwierigkeiten kommen, so empfiehlt es sich, um den Geschäftspartner, der eventuell nur vorübergehend in Liquiditätsschwierigkeiten geraten ist bzw. die Zahlung „vergessen“ hat, nicht unnötig zu verstimmen, die offenen Beträge durch eigene Mahnungen einzufordern. Führt dies zu keinem zufriedenstellenden Ergebnis, sollte das AußenwirtschaftsCenter Brüssel umgehend eingeschaltet werden.

Zunächst kann das AußenwirtschaftsCenter Brüssel den Schuldner mahnen; führt dies nicht zum gewünschten Erfolg, besteht die Möglichkeit, ein Inkassobüro oder einen Anwalt einzuschalten.

Die Inanspruchnahme eines Inkassobüros ist nur empfehlenswert, wenn die Forderung fällig und unbestritten ist. Andernfalls - aber auch, wenn der Betrag gemäß Auskunft schwer einbringlich erscheint - sollte sofort die Einschaltung eines Anwalts erfolgen.

Das AußenwirtschaftsCenter Brüssel übermittelt bei Bedarf gerne die Kontaktdaten deutschsprachiger Anwälte in Belgien.

Sowohl der Anwalt als auch die Inkassobüros benötigen Unterlagen über die Gesellschaftsform und Rechtspersönlichkeit der Gläubigerfirma, ferner sind Namen, Beruf und Adressen jener Personen, die die Gläubigerfirma vor Gericht vertreten können, anzugeben und Kopien der Korrespondenz mit der Schuldnerfirma sowie Kopien der unbezahlten Rechnungen (zweifach) zu übergeben.

Achtung: Es gibt bereits erste Urteile, die dem Sieger auch die eigenen Anwaltskosten zusprechen (siehe Kapitel 7).

Preiserstellung

Angebotslegung in Euro, DDP (Delivered Duty Paid)

5.2 Bank- und Finanzwesen

Das belgische Bankenwesen ist sehr gut entwickelt und bietet alle üblichen Dienstleistungen an. Die wichtigsten Großbanken sind: BNP Paribas Fortis (FR), ING (NL), KBC (BE), Belfius (BE). Viele europäische Bankinstitute verfügen über Filialen in Belgien.

Geschäftsbanken

Der belgische Verband des Finanzsektors **Febelfin** zählt mehr als 260 in Belgien ansässige Mitglieder.

Österreichische Banken unterhalten lediglich EU-Repräsentanzbüros:

- Österreichische Nationalbank
Avenue de Cortenbergh 30, B-1040 Brüssel
T +32 2 234 51 72
E repb@oenb.co.at
- RZB-Repräsentanz Brüssel
Rue du Commerce 20-22, B-1000 Brüssel
T +32 2 549 06 78
F +32 2 502 64 07
E elisabeth.ottawa@rzb.at
- Österreichischer Sparkassenverband
Rue Marie-Thérèse 11, B-1000 Brüssel
T +32 2 218 85 21
F +32 2 218 85 22
E roland.tassler@savings-banks.eu
- UniCredit
Avenue de Cortenbergh 89, B-1000 Brüssel
T +32 2 735 41 22
F +32 2 736 98 16
E peter.rieger@unicredit.be

5.3 Verkehr, Transport, Logistik

Belgien ist ein wichtiger Dienstleistungshub und ein bedeutendes Logistikkreuz im Herzen Nordwesteuropas. Nach dem von der Weltbank veröffentlichten Logistics Performance Indicator ist Belgien weltweit das sechststärkste Land im Logistikbereich nach Deutschland, Luxemburg, Schweden, Niederlande und Singapur.

Der Hafen von Antwerpen – nach Rotterdam der zweitgrößte Hafen Europas – verbuchte 2015 mit einem Frachtvolumen von 208 Mio. Tonnen (+4,7%) einen neuen Umschlagrekord. Im Containerbereich lässt sich sowohl bei der Anzahl (9,7 Mio. TEU, +7,5%) wie auch bei der Tonnanzahl (113,3 Mio. Tonnen, +4,6%) ein kräftiges Wachstum feststellen. Beim Massengütertransport – vor allem Flüssiggüter – wurde ein Zuwachs von 56,1% auf 66,7 Mio. Tonnen verzeichnet.

Belgien verfügt über ein sehr dichtes Wasserstraßen-, Eisenbahn- und Straßennetz und ist ein ausgezeichneter Standort für die Errichtung von Distributionszentren zur Belieferung der kaufkraftstarken westeuropäischen Märkte.

Wussten Sie...
dass 4 von weltweit 28
Diamantbörsen
ihren Sitz in Antwerpen
haben und damit Bel-
gien das Land mit den
weltweit meisten Dia-
mantenbörsen ist? 70%
der weltweiten Dia-
manten werden in
Antwerpen gehandelt.
Österreich hat 2015
Diamanten im Wert von
6,4 Mio. Euro aus Bel-
gien importiert.

5.4 Korruption – ein vermeidbares Übel

- Korruption ist kein Kavaliersdelikt, sondern stellt einen kriminellen Tatbestand dar – auch wenn er von Dritten indirekt für Ihr Unternehmen im Ausland begangen wurde.
- Ihre Firma ist auch für ihre und Vertriebspartner verantwortlich – „wegschauen“ oder ein „...ich möchte es gar nicht wissen“ - stellt strafrechtliche eine „Mittäterschaft“ dar.
- Die meisten Korruptionsdelikte sind auch im Ausland (in meist 3 – 5 involvierten Ländern) verfolgbar – die Straftatbestände - Untreue, Steuerhinterziehung, Geldwäsche - kommen hinzu
- Nicht nur der Täterinnen und Täter selbst, sondern auch meist das Unternehmen sowie der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer (persönlich) sind haftbar.

Weiters zu beachten:

- Ihre Exportversicherung erlischt, wenn das Geschäft durch Korruption zustande kam.
- Ihr Vertrag ist vielleicht ungültig und Sie können ihn nicht einklagen.
- Manche ausschreibende Stellen verlangen bereits firmeninterne „Selbstverpflichtungsklauseln“ und/oder eine Zertifizierung betreffend Antikorruption.
- Bei Vertreter- und Beraterhonoraren etc. wird auf die Branchenüblichkeit abgestellt. Sollten sie zu hoch sein, werden darin versteckte Bestechungsgelder vermutet.
- Sie sollten Antikorruptionsklauseln in die Verträge mit Ihren Vertragspartnern sowie in die Anstellungsverträge mit Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufnehmen.

Wir schulen Exportmanagerinnen und Exportmanager auch in schwierigen Ländern „an der Front“ ohne Korruption erfolgreich Geschäfte abzuschließen. Wir helfen bei Interventionen bei korrupten Käufern (auch über ICC Commercial Crime Services, UK). Wir helfen Ihrem Unternehmen eine weltweite Compliance Strategie aufzubauen.

Weitere Informationen

Dr. Max Burger-Scheidlin
 ICC Austria – Internationale Handelskammer
 T +43 (1)50 48 300 - 3701
 E icc@icc-austria.org
 W www.icc-austria.org

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jedes AußenwirtschaftsCenters kennen Ihren Markt. Sie haben Fragen? Rufen Sie uns an (T +32 2 6451650) oder schicken Sie uns ein **Mail.**

Kapitel 6

Steuern und Zoll

In diesem Kapitel erfahren Sie mehr über...

- Steuern und Abgaben
- Zoll und Außenhandelsregime

6. Steuern und Zoll

6.1 Steuern und Abgaben

Unternehmensbesteuerung

Gesellschaften (z.B. AG und GmbH) mit Sitz in Belgien haben grundsätzlich ihr weltweites Einkommen in Belgien zu versteuern. Körperschaftssteuer wird auf Basis des Gesamtnettoeinkommens berechnet. Dabei ist hervorzuheben, dass 95% des Dividendenertrags (in dem Maß, als eigener Gewinn vorliegt) nicht unter die Berechnung fällt.

Seit 2014 besteht eine Fairness-Steuer für Großunternehmen. In- und ausländische Firmen, die in Belgien einen permanenten Standort haben, müssen, unter der Bedingung der Dividendenausschüttung und den Gebrauch von Verlustvorträgen, die Steuer von 5% begleichen. Das belgische Steuerrecht veranlagt jede Gesellschaft einzeln; die Konsolidierung von Gewinnen und Verlusten innerhalb einer Unternehmensgruppe ist nicht möglich.

Der Basissatz für die Körperschaftssteuer liegt bei 33% (plus 3% Krisenzuschlag auf den Basissatz = 33,99%). Ein herabgesetzter, jedoch aufsteigend gestaffelter Steuersatz kommt unter bestimmten Voraussetzungen (KMU - hierbei handelt es sich um kleine oder mittlere Unternehmen, für die Besonderheiten in steuerlicher Hinsicht gelten) bei einem versteuerbaren Einkommen unter 322.500 Euro zur Anwendung, ausgenommen von dieser Vergünstigung sind u.a. Holdinggesellschaften und Gesellschaften, die sich zu mehr als 50% im Besitz anderer - belgischer oder ausländischer - Gesellschaften befinden.

Eine unselbständige Zweigniederlassung wird steuerlich wie eine eigenständige Einheit angesehen. Sie unterliegt daher der belgischen Körperschaftssteuer.

Laut belgisch-österreichischem Doppelbesteuerungsabkommen wird eine Baustelle steuerrechtlich erst nach zwölf Monaten zu einer Betriebsstätte. Erst ab diesem Zeitpunkt erfolgt daher eine Besteuerung in Belgien. Es werden dabei jene Gewinne besteuert, welche die Betriebsstätte erzielt hätte, wenn sie als unabhängiges Unternehmen die Tätigkeit ausgeübt hätte.

Achtung: Sobald eine Betriebsstätte nach Doppelbesteuerungsabkommen vorliegt, unterliegen die entsandten Arbeitnehmer vom ersten Tag an der Lohnsteuerpflicht. Bei Einreichung der belgischen Körperschaftssteuererklärung können die Personalkosten deswegen nur dann in Abzug gebracht werden, wenn bewiesen werden kann, dass dem Personal die Lohnsteuer an der Quelle abgezogen und an das belgische Finanzamt überwiesen wurde. Hier kommt es somit nicht auf die Überschreitung der 183 Tage im Kalenderjahr an.

Umsatzsteuer / UID-Nummer

Der Normalsatz der belgischen Umsatzsteuer (TVA) beträgt 21%. Dieser gilt auch für allgemeine Montagearbeiten, Dienstleistungen von Ingenieuren, Übersetzungen, Telefon etc.

Daneben gibt es noch zwei ermäßigte Sätze:

- 12% für Bauarbeiten für den privaten und den sozialen Wohnbau, Kohle, medizinische Bedarfsgüter, Speisen in Hotels und Restaurants und diverse Dienstleistungen.
- 6% für lebenswichtige Produkte wie diverse Nahrungsmittel, Pharmazeutika, für Renovierungsarbeiten von Althäusern (älter als 15 Jahre) und für Kunstwerke, Invalidenbedarf, etc.

Die belgische MwSt.-Identifikationsnummer (Numéro d'identification TVA / BTW-Nummer) ist wie folgt aufgebaut: BE gefolgt von neun Zahlen.

Überprüfung MwSt.-Identifikationsnummer

Reverse Charge System

Unter UID-Unternehmen kommt Reverse Charge bei grenzüberschreitenden Bau- und Montagearbeiten zur Anwendung. Die Rechnungen müssen einen entsprechenden Vermerk enthalten.

Verbrauchssteuer

Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen fallen neben der USt. für bestimmte Waren (Alkohol und Zucker enthaltende Getränke, Kaffee, Tabakwaren und Mineralöle) noch zusätzlich Verbrauchsteuern („Akzisen“) an, die gleichzeitig mit der USt. eingehoben werden.

Doppelbesteuerungsabkommen

Doppelbesteuerungsabkommen (BGBl 415/1973)

Vorsteuerabzug

Ein Vorsteuerabzug ist prinzipiell für Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, die für Zwecke des Unternehmens verwendet werden, möglich. u.a. gilt dies für

- die MwSt., die für die von anderen Steuerpflichtigen getätigten oder zu tätigen Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen in Rechnung gestellt wird,
- die MwSt., die für den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen entrichtet wurde.

Die MwSt. ist nur absetzbar aufgrund von spezifischen Rechnungen.

Vorsteuererstattung / Rechnungslegung

Seit 1.1.2010 sind die Vorsteuererstattungsanträge nicht mehr im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern nur mehr elektronisch beim zuständigen Finanzamt via [FinanzOnline](#) zu stellen.

In Belgien wird die elektronische Übermittlung der Rechnungskopien ab den Schwellenwerten gemäß nachfolgendem Artikel 10 der Richtlinie 2008/9/EG immer verlangt: Unbeschadet der Informationsersuchen gemäß Artikel 20 kann der Mitgliedsstaat der Erstattung verlangen, dass der Antragsteller zusammen mit dem Erstattungsantrag auf elektronischem Wege eine Kopie der Rechnung oder des Einfuhrdokuments einreicht, falls sich die Steuerbemessungsgrundlage auf einer Rechnung oder einem Einfuhrdokument auf mindestens 1.000 Euro oder den Gegenwert in der jeweiligen Landeswährung beläuft. Betrifft die Rechnung Kraftstoff, so ist dieser Schwellenwert 250 Euro oder der Gegenwert in der jeweiligen Landeswährung.

Die entsprechende belgische Regelung ist im Punkt 30 des belgischen Runderlasses Circulaire AAF n° 20/2009 vom 22.12.2009 ausgeführt.

Einkommensteuer

In Belgien findet bei der Einkommensteuer für physische Personen ein progressiver Steuersatz mit Freibetrag Anwendung.

Jahresnettoeinkommen (in Euro)	Steuersatz
bis 8.710	25%
8.710-12.400	30%
12.400-20.660	40%
20.660-37.870	45%
über 37.870	50%

Jährlicher Freibetrag: Euro 7.090 (unter gewissen Voraussetzungen auch höher)

[Steuerrechner](#)

Laut belgisch-österreichischem Doppelbesteuerungsabkommen (BGBl. 415/1973, 216/1974) müssen Löhne und Gehälter nicht in Belgien versteuert werden, wenn sich die entsandten Arbeitnehmer während eines Kalenderjahres weniger als 183 Tage in Belgien aufhalten.

Eine Übersicht (auf Englisch) über das belgische Steuerwesen finden Sie im [Steuermemento](#) des belgischen Finanzministeriums.

Einschlägige Adressen gut eingeführter Steuerberater gibt das AußenwirtschaftsCenter Brüssel bei Bedarf gerne bekannt.

6.2 Zoll und Außenhandelsregime

Es kommt - wie in allen anderen EU-Mitgliedstaaten - der Gemeinsame Zollltarif (GZT) der EU zur Anwendung.

Seit Inkrafttreten des EU-Beitrittsvertrages am 1.1.1995 hat Österreich voll das Zoll- und Außenhandelsregime der EU übernommen. Im bilateralen Warenverkehr zwischen Österreich und den anderen EU-Mitgliedstaaten gibt es daher keine Zollschränken mehr. Es gilt der Gemeinsame Zollltarif - GZT der EU (TARIC - integrierter Tarif der EU). Die ersten sechs Stellen beruhen auf dem „Harmonisierten System“. Nur die letzte der zwölf Stellen ist als Code für nationale Maßnahmen vorgesehen, die anderen Stellen stimmen in allen EU-Ländern überein.

Waren, die sich in Österreich im zollrechtlichen freien Verkehr befinden, sind seit 1.1.1995 damit im zollrechtlich freien Verkehr der EU. Für den Versand solcher Waren in einen anderen EU-Mitgliedsstaat oder für deren Erwerb aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat gelten die Bestimmungen über den innergemeinschaftlichen Warenverkehr. Warenumsätze zwischen Unternehmen, die diesbezüglich zum Vorsteuerabzug berechtigt sind und sich mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ausweisen, erfolgen hinsichtlich des Versandes steuerfrei, der Erwerb unterliegt der Erwerbssteuer des Mitgliedsstaates zum jeweils geltenden MwSt.-Satz.

Importbestimmungen

Seit 1.1.1995 gibt es für Waren aus Österreich keine Beschränkungen mehr. Im Allgemeinen gibt es auch bei Importen aus Drittländern weder eine Lizenzierung noch Kontingente. Lizenzpflicht besteht nur noch nach den einschlägigen Regeln der EU für gewisse Agrarerzeugnisse, Kohle, Erdölprodukte und militärische Güter. Lizenzen erteilt auf Antrag des Importeurs das Office Central des Contingents et Licences, Rue de Motte 24-26, B-1040 Bruxelles, T +32 2 233 63 53, www.mineco.fgov.be (Suche: Market regulation -> Goods -> Quotas and Licences).

Eine vollständige Liste der lizenzpflichtigen Waren stellt Ihnen bei Bedarf das AußenwirtschaftsCenter Brüssel gerne zur Verfügung.

Zollbestimmungen

Waren, die sich in Österreich im zollrechtlichen freien Verkehr befinden, sind seit 1.1.1995 damit im zollrechtlich freien Verkehr der EU. Für den Versand solcher Waren in einen anderen EU-Mitgliedstaat oder für deren Erwerb aus einem anderen EU-Mitgliedstaat gelten die Bestimmungen über den innergemeinschaftlichen Warenverkehr.

Warenumsätze zwischen Unternehmen, die diesbezüglich zum Vorsteuerabzug berechtigt sind und sich mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ausweisen, erfolgen hinsichtlich des Versands steuerfrei, der Erwerb unterliegt der Erwerbssteuer des Mitgliedsstaates zum jeweils geltenden MwSt.-Satz.

Muster

Der Patentinhaber hat das ausschließliche Recht zur Nutzung, das bedeutet, er darf anderen die Nutzung zu kommerziellen Zwecken untersagen. Das Recht ist nicht als absolut anzusehen. Demzufolge müssen Tolerierungen hingenommen werden, in anderen Fällen werden Muster ohne vorherige Genehmigung verwendet. Im Allgemeinen kann das Recht vom Inhaber auf Dritte übertragen werden (z. B. Verkauf), demzufolge dieser neuer Eigentümer wird. Zuweisungen unter Lebenden müssen im gesamten Beneluxraum schriftlich erfolgen.

Laut Brüsseler Abkommen von 1962 können Marken (auch Dienstleistungsmarken) und Muster mit Schutzwirkung in Belgien, Niederlande und Luxemburg beim zentralen **BENELUX-Markenamt** in Den Haag eingetragen werden.

Bei Verletzung des Musterrechts hat der Eigentümer mehrere Möglichkeiten, sein Recht durchzusetzen.

Geschenke

Der Postversand und die persönliche Einfuhr von Geschenken aus einem EU-Land unterliegen keinen Einfuhrabgaben.

Vorschriften für Versand per Post

Das Höchstgewicht beträgt 30 kg. Nähere Informationen finden Sie hier:

www.post.be

www.eurospinters.be

Verpackungsvorschriften, Ursprungsbezeichnung

Für Verpackungsmaterial, das mit Lebensmitteln direkt in Kontakt kommt, verlangt das belgische Gesundheitsministerium den Nachweis der Unschädlichkeit, wobei das **Institut Belge de l'Emballage** beauftragt ist, die Einhaltung der Bestimmung zu überwachen. Für Lebensmittel und Pharmazeutika werden Angaben über die Zusammensetzung verlangt. Der Importeur ist für die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften verantwortlich. Gesetzlich verboten ist jede irreführende Kennzeichnung, insbesondere eine Markierung auf ausländischen Waren, die vermuten lässt, dass es sich um ein belgisches Erzeugnis handelt. Bei für den Direktverkauf bestimmten Waren müssen Beschreibung und Gebrauchsanweisung in Französisch und Niederländisch abgefasst sein.

Für die Entsorgung und Recycling von Abfällen und industriellen Verpackungen zuständig:

VAL-I-PAC

Avenue Reine Astrid 59, boîte 1

B-1780 Wemmel

T +32 2 456 83 10, F +32 2 456 83 20

E info@valipac.be

W www.valipac.be

Für Haushaltsverpackungen und Endverbraucherpackungen zuständig:

FOST PLUS

Rue Martin V 40

B-1200 Bruxelles

T + 32 2 775 03 50, F +32 2 771 16 96

E fostplus@fostplus.be

W www.fostplus.be

Begleitpapiere

Im Zuge der Aufhebung von Grenzkontrollen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft sind die zollmäßige Abfertigung und die Einhebung der Einfuhrumsatzsteuer an der Grenze entfallen. Für den innergemeinschaftlichen Warenverkehr zwischen Unternehmen ist für eine steuerfreie Lieferung die Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Lieferanten und des Käufers auf der Rechnung erforderlich.

Restriktionen

Es bestehen keine Einfuhrrestriktionen. Siehe Importbestimmungen.

Artenschutz

Belgien ist 1983 dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen beigetreten.

Österreich ist 1982 dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen beigetreten. Die Ein- oder Ausfuhr, der im Übereinkommen gelisteten bedrohten Tier- (2.000) und Pflanzenarten (30.000) in die bzw. aus der Europäischen Union, unterliegt strengen Zollkontrollen. Viele Arten oder ihre Produkte daraus, erfordern Aus- und/oder Einfuhrdokumente. Nicht nur lebende Tiere und Pflanzen sind davon betroffen, sondern auch Präparate und Erzeugnisse daraus, wie z.B. Schmuck und Souvenirs aus Elfenbein, Ledertaschen (Krokodil, Waran), Krallen, Zähne, Felle, Schildkrötenpanzer, Schlangenhäute, etc.

Aufgrund der für Laien teils schwierigen Zuordnung, ob eine Art oder ein Produkt dokumentenpflichtig ist, ist es sicherlich das Beste - zum Schutz der gefährdeten Arten und der Vermeidung einer Beschlagnahme und möglicherweise hohen Geldstrafen bei der Einfuhr -, vom Kauf solcher Souvenirs abzusehen.

Ansonsten sollten schon vor der Abreise genaue Informationen über die erforderlichen Begleitpapiere (CITES-Papiere) eingeholt werden. Auf die Informationen der dortigen Händlerinnen und Händler, dass das angebotene Exemplar entweder nicht dem Artenschutzübereinkommen unterliegt oder die von den Händlerinnen und Händler vorgelegten Begleitpapiere genügen, sollte man sich – auch gutgläubig – nie verlassen.

Nähere Informationen sind beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Natur- und Artenschutz, T +43(1)515 22-1402, W www.cites.at (Bereich Natur- und Artenschutz), erhältlich.

Steuer- und zollrechtliche Fragen erfordern eine exakte Klärung. Das AußenwirtschaftsCenter hilft Ihnen hier gerne mit fachlicher Beratung weiter.

Kapitel 7

Rechtliche Rahmenbedingungen

In diesem Kapitel erfahren Sie mehr über...

- Handelsrecht und gewerbliche Bestimmungen
- Firmengründung
- Patent-, Marken- & Musterrecht
- Lizenzvergabe
- Eigentum und Forderungen
- Vertretungsvergabe
- Arbeits- & Sozialrecht
- Schiedsgerichtsbarkeit

7. Rechtliche Rahmenbedingungen

Kurze Charakteristik

Belgien gehört dem französischen Rechtskreis an (Code civil, Code Napoléon), doch bestehen manchmal Abweichungen vom französischen Recht.

Devisenrecht

Grundsätzlich besteht in Belgien keine Einschränkung der Zahlungsarten. Jedoch müssen aufgrund von statistischen Erhebungen alle Außenhandelstransaktionen der belgischen Zentralbank gemeldet werden, sofern sie einen Betrag von Euro 250.000 im Jahr übersteigen.

7.1 Handelsrecht und gewerbliche Bestimmungen

Handelsvertreterrecht

In Belgien können Absatzmittler im Wesentlichen drei verschiedenen Kategorien angehören. Diese Unterscheidung ist für die Gestaltung der Beziehung zwischen Exporteur und dem Absatzmittler (Vertreter), besonders aber bei der Auflösung des Vertretungsverhältnisses von großer Bedeutung. Es ist zu beachten, dass normalerweise eine dreimalige Befristung eines Vertrages automatisch zu einem unbefristeten Vertragsverhältnis führt. Es wird daher empfohlen, vor Vertragsabschluss einen mit der Materie vertrauten belgischen Rechtsanwalt zu konsultieren.

Gut eingeführte Anwälte gibt das AußenwirtschaftsCenter Brüssel im Bedarfsfall gerne bekannt.

Gesellschaftsrecht

Bei einer Niederlassung in Belgien sind verschiedene Möglichkeiten denkbar. Grundsätzlich muss unterschieden werden, ob eine rechtlich selbständige Gesellschaft nach belgischem Recht (filiale/filiaal) oder aber eine unselbständige Zweigniederlassung (succursale/ bijkantoor) gegründet werden soll. Daneben besteht auch die Möglichkeit, reine Informationsbüros, die keinerlei Umsätze tätigen und nur der Informationsbeschaffung, Werbung etc. dienen, zu eröffnen.

Dem belgischen Recht ist die deutliche Unterscheidung zwischen Kapital- und Personengesellschaft mit allen steuerlichen und rechtlichen Konsequenzen nicht bekannt. So unterliegen grundsätzlich alle Gesellschaften mit Sitz in Belgien der belgischen Körperschaftssteuer, sofern sie gewerbliche Tätigkeiten ausüben und/oder auf Gewinnstreben gerichtet sind (Ausnahme hiervon ggf. die Gesellschaften ohne Gewinnerzielungsabsicht – Association internationale sans but lucratif (AISBL) / internationale vereniging zonder winstoogenmerk (IVZW)).

Um Vor- und Nachteile der Gesellschaftsform einer Niederlassung im konkreten Fall abwägen zu können, ist die Konsultierung eines erfahrenen Rechtsanwalts bzw. Steuerberaters zu empfehlen. Dieser kann auch bei der Einleitung der notwendigen Formalitäten wichtige Hilfestellung leisten.

Das AußenwirtschaftsCenter Brüssel gibt im Bedarfsfall gerne die Adressen gut eingeführter deutschsprachiger Rechtsanwälte bzw. Steuerberater bekannt.

Gewerblicher Rechtsschutz

Der Schutz von geistigem Eigentum wird durch den belgischen Gesetzgeber ausreichend gewährleistet.

Wussten Sie, ... dass die österreichischen Weinexporte nach Belgien in den letzten Jahren stets im zweistelligen Bereich gewachsen sind? 2015 importierte Belgien 500.000 Liter Wein im Wert von 2,5 Mio. Euro aus Österreich. Belgien zählt damit zu den Top-10 Märkten des österreichischen Weins.

Näheres dazu siehe unter Punkt 7.3 Patent-, Marken- und Musterrecht.

Gewerberecht

Seit Inkrafttreten des Gesetzes vom 10.2.1998 besteht in Belgien keine grundsätzliche Gewerbe-freiheit mehr, es sei denn, es handelt sich um ein Gewerbe, welches durch ein Unternehmen ausgeübt wird, das nicht der Definition eines kleinen und mittleren Unternehmens entspricht. Diese Bestimmung stützt sich u.a. auf die Richtlinie des Rates vom 7.7.1964, umgesetzt in Belgi-en zuletzt durch das Gesetz vom 10.2.1998. Dieses Gesetz regelt in seinem Art. 2 den Begriff des KMU. Soweit es sich demnach um ein KMU oder um einen Selbständigen handelt, muss, egal welche Tätigkeit ausgeübt wird, ein Befähigungsnachweis („attestation de connaissance de ges-tion de base/bewijs van de basiskennis van het bedrijfsbeheer“) über die Fähigkeiten des Be-triebsleiters oder des Selbständigen erbracht werden.

Rechtsschutz und Rechtsmittel

Zuständigkeit

Die internationale Zuständigkeit bestimmt die Gerichte eines Staates, welche über eine Rechts-sache zu entscheiden haben. Seit dem Jahr 2002 kommt in Zivil- oder Handelssachen, bei denen die beklagte Partei ihren Wohnsitz bzw. Sitz in einem Mitgliedstaat der EU hat, die EG-Verordnung Nr. 44/2001 (Verordnung des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die An-erkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen; kurz EuGVO, EuGVO oder Brüssel-I-Verordnung) zur Anwendung. Grundsätzlich gilt, dass eine Klage bei dem für den Beklagten örtlich zuständigen Gericht eingebracht werden muss (allgemeiner Gerichts-stand). Bei natürlichen Personen ist dies der Wohnsitz, bei juristischen Personen der Satzungs-sitz oder der Sitz der Hauptverwaltung bzw. Hauptniederlassung.

Dies wird allerdings insofern eingeschränkt, als dass in Streitigkeiten, die Versicherungs-, Ver-braucher- oder Arbeitsverträge betreffen, die allgemeine Zuständigkeitsregelung nicht zur An-wendung kommt und es in diesen Fällen spezielle Regelungen zur Zuständigkeit gibt. Weiters kennt die EuGVO besondere Gerichtsstände, ausschließliche Zuständigkeiten sowie Gerichts-standvereinbarungen, welche allesamt zu Abweichungen vom allgemeinen Gerichtsstand führen können.

Aufbau des Gerichtssystems

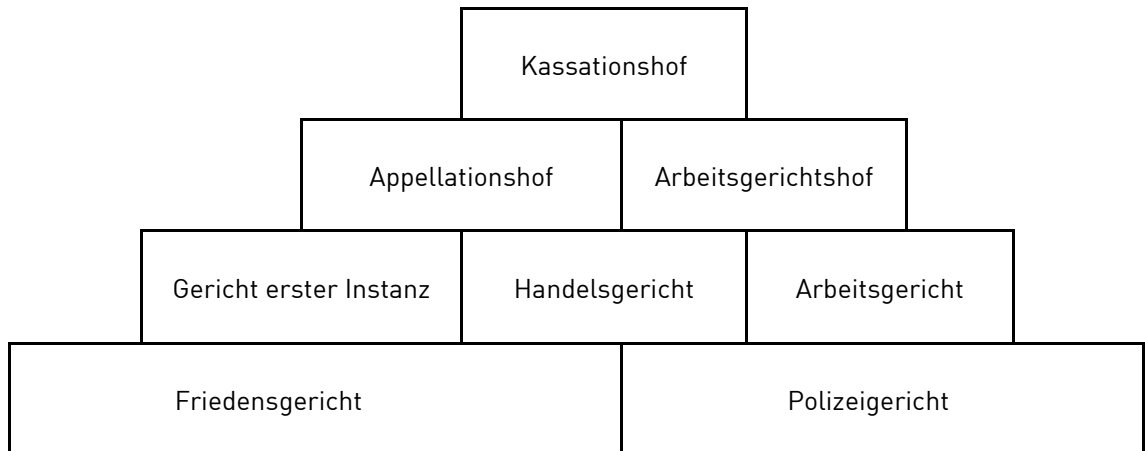
Die ordentliche Gerichtsbarkeit in Zivil- und Handelssachen ist in Belgien wie folgt aufgebaut: Die unterste Ebene bilden die Friedensgerichte. Zuständig sind diese Gerichte für den Kanton, zu dem sie gehören. Je Kanton gibt es ein Friedensgericht. Weiters gibt es noch Polizeigerichte, welche für die zivilrechtliche Auseinandersetzung bei Verkehrsunfällen zuständig sind.

Oberhalb dieser Struktur sind das Gericht erster Instanz, das Handelsgericht und das Arbeitsge-richt angesiedelt. Der örtlichen Zuständigkeit dieser Gerichte liegt der Bezirk zu Grunde.

Die nächste Ebene bilden die Appellationshöfe. Es gibt fünf Appellationshöfe, deren örtliche Zu-ständigkeit in der Verfassung festgelegt ist: den Appellationshof Brüssel für die Provinzen Wal-lonisch-Brabant, Flämisch-Brabant und das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt; den Ap-pellationshof Gent für die Provinzen Westflandern und Ostflandern; den Appellationshof Antwer-pen für die Provinzen Antwerpen und Limburg; den Appellationshof Lüttich für die Provinzen Lüttich, Namur und Luxemburg sowie den Appellationshof Mons für die Provinz Hennegau.

Neben den Appellationshöfen befinden sich auf der Berufungsebene die Arbeitsgerichtshöfe, de-ren Zuständigkeitsbereiche mit denen der genannten Appellationshöfe übereinstimmen.

An der Spitze dieser Struktur steht der Kassationshof. Der Kassationshof, das oberste ordentliche Gericht, kontrolliert sämtliche ordentliche Gerichte des Königreichs. Er erkennt nicht in der Sache selbst, sondern prüft, ob die an ihn verwiesenen Entscheidungen mit dem Gesetz oder den Verfahrensvorschriften in Übereinstimmung stehen. Er ist für das gesamte Land zuständig. Nachstehend die Pyramidenstruktur der (zivilen) ordentlichen Gerichtsbarkeit:



Anerkennung und Vollstreckung

Die bereits erwähnte EuGVVO regelt neben der internationalen und teilweise auch der örtlichen Zuständigkeit ebenso die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen (Urteil, Beschluss, Zahlungsbefehl, etc.) in den EU-Mitgliedstaaten. Eine Entscheidung wird im jeweils anderen Land ohne besonderes Verfahren anerkannt.

Die Partei, die die Anerkennung der Entscheidung erreichen möchte, hat nur eine beweiskräftige Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidung vorzulegen. Die Gerichtsentscheidung darf jedoch im Anerkennungsstaat nicht mehr in der Sache selbst nachgeprüft werden (Verbot der *révision au fond*). Nur wenige schwerwiegende Versagungsgründe, wie etwa ein der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) widersprechendes Urteil, können die Anerkennung einer Gerichtsentscheidung noch hindern. Voraussetzung für die Vollstreckung von anerkannten Gerichtsentscheidungen ist dabei, dass sie im Staat der Gerichtsentscheidung vollstreckbar sind und dass im Vollstreckungsstaat einem Antrag auf Vollstreckbarerklärung stattgegeben wurde.

Ein derartiges Vollstreckbarerklärungsverfahren (Exequaturverfahren) ist für unbestrittene Forderungen (beispielsweise Anerkennnisurteile, gerichtliche Vergleiche, Zahlungsbefehl im Mahnverfahren, gegen den kein Einspruch erhoben wurde) nicht mehr notwendig. Nach der EU-Verordnung Nr. 805/2004 (Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen; kurz EuVTVO) kann direkt beim Gericht, welches die Entscheidung gefällt hat, die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel beantragt werden. Es kann somit in dem jeweils anderen Land ohne den Zwischenschritt der Vollstreckbarerklärung vollstreckt werden.

Eine Erleichterung hat in diesem Zusammenhang auch die am 12.12.2008 in Kraft getretene EG-Verordnung Nr. 1896/2006 (**Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens**) gebracht, welche ein dem österreichischen Vorbild nachempfundenen, formulargestütztes europaweites Mahnverfahren für Geldforderungen eingeführt hat, das zu einem so genannten Europäischen Zahlungsbefehl – einem unmittelbar europaweit vollstreckbaren Titel – führt.

In diesem Zusammenhang ist auch die die EG-Verordnung Nr. 861/2007 (Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen vom 11. Juli 2007; kurz EuGFVO oder EuBagatellVO) zu nennen, welche ein vereinfachtes Erkenntnisverfahren für geringfügige Geldforderungen (bis Euro 2.000) eingeführt hat.

Beispiel

Ein österreichisches Unternehmen Ö ist Gläubiger eines belgischen Unternehmens B. Will B nicht bezahlen, kann Ö beim BG für Handelssachen Wien einen Europäischen Zahlungsbefehl beantragen. Das Gericht hat grundsätzlich den Antrag zu prüfen und weist den Antrag auf Erlassung eines Zahlungsbefehles nur dann zurück, wenn die Forderung „offensichtlich unbegründet“ ist oder wenn sonstige Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Der Schuldner B kann in diesem Fall innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung Einspruch einlegen. Legt B Einspruch ein, findet ein normaler Zivilprozess statt. Geschieht dies nicht, wird der Europäische Zahlungsbefehl für vollstreckbar erklärt. Für die Zwangsvollstreckung in Belgien ist eine Umschreibung als Europäischer Vollstreckungstitel nicht mehr erforderlich. Der vollstreckbare Europäische Zahlungsbefehl ist in Belgien Grundlage für die Zwangsvollstreckung. Diese richtet sich nach belgischem Recht, da in Belgien vollstreckt werden soll.

Hinweis:

Das Europäische Mahnverfahren ist eine zusätzliche Möglichkeit, seine Forderungen gegen Schuldner in einem anderen EU-Mitgliedstaat durchzusetzen. Daneben bleibt das gewohnte nationale grenzüberschreitende Mahnverfahren möglich. Der Gläubiger kann frei wählen, welchen Antrag er stellt!

Gerichts- und Rechtsanwaltskosten

Den in Österreich geltenden Grundsatz, dass die unterliegende Partei die Kosten des Rechtsstreites zu tragen hat, kennt das belgische Verfahrensrecht erst seit kurzem. Der belgische Schuldner konnte sich bisher meist darauf verlassen, dass der Gläubiger wegen geringfügiger Forderungen nicht zu Gericht geht, da er befürchten musste, dass die ihm daraus erwachsenden Kosten, vor allem die des eigenen Anwalts, die Höhe seiner Forderung überschreiten. Die neue Regelung ist noch nicht ausjudiziert, weswegen es nur wenige Erfahrungswerte gibt, inwieweit Anwaltskosten nunmehr zumindest teilweise ersetzt werden.

Es kann allerdings bereits in den Kaufvertrag eine pauschalierende Schadenersatzklausel für eventuelle spätere Eintreibungskosten aufgenommen werden:

Französisch: "Les sommes non perçues à leur échéance portent, sans qu'aucune mise en demeure ne soit nécessaire, un intérêt de 1% p.m. En outre, en cas de non-paiement à l'échéance, la somme due est de plein droit majorée de 15% à titre d'indemnité forfaitaire conventionnelle (avec un minimum de Euro 50). Le non-paiement d'une seule facture à son échéance rend immédiatement et de plein droit exigible le montant de toutes les sommes dues mais non encore échues."

Niederländisch: "De op de vervalddag niet geïnde bedragen leveren een interest van 1% p.m. op, zelfs zonder dat de schuldenaar in gebreke werd gesteld. Bij niet-betaling op de vervalddag moet bovendien het volledige verschuldigde bedrag worden betaald, verhoogd met 15% bij wijze van overeengekomen forfaitaire schadeloosstelling (met een minimum van Euro 50). Bij niet-betaling van één enkele factuur op de vervalddag worden alle verschuldigde maar nog niet vervallen bedragen onmiddellijk en volledig invorderbaar."

7.2 Firmengründung

Bei einer Niederlassung in Belgien sind verschiedene Möglichkeiten denkbar. Grundsätzlich muss unterschieden werden, ob eine rechtlich selbständige Gesellschaft nach belgischem Recht (filiale/filiaal) oder aber eine unselbständige Zweigniederlassung (succursale/ bijkantoor) gegründet werden soll. Daneben besteht auch die Möglichkeit, reine Informationsbüros, die keinerlei Umsätze tätigen und nur der Informationsbeschaffung, Werbung etc. dienen, zu eröffnen.

Dem belgischen Recht ist die deutliche Unterscheidung zwischen Kapital- und Personengesellschaft mit allen steuerlichen und rechtlichen Konsequenzen nicht bekannt. So unterliegen grundsätzlich alle Gesellschaften mit Sitz in Belgien der belgischen Körperschaftssteuer, sofern sie gewerbliche Tätigkeiten ausüben und/ oder auf Gewinnstreben gerichtet sind (Ausnahme hiervon ggf. die Gesellschaften ohne Gewinnerzielungsabsicht – Association internationale sans but lucratif (AISBL) / internationale vereniging zonder winstoogmerk (IVZW)).

Neben den Fachinformationen des AußenwirtschaftsCenter Brüssel finden Sie auch wichtige Hinweise in den Homepages der regionalen Investitionsförderungsgesellschaften:

- Flandern: www.investiereninflandern.be
- Wallonie: www.investinwallonia.be
- Brüssel: www.investinbrussels.com
- Deutschsprachige Gemeinschaft in Belgien: www.innovation-dg.be

Investitionen und Joint Ventures

Wegen der ausgeprägten föderalen Struktur Belgiens muss bei der Investitionsförderung zwischen nationalen und regionalen Programmen unterschieden werden, wobei die regionalen Programme mittlerweile eine dominierende Stellung einnehmen.

Beihilfwesen, Förderung der Weiterbildung von Personal, sowie Forschung und Entwicklung gehören zum Kompetenzbereich der Regionen. Steuerangelegenheiten werden mit Ausnahmen auf der föderalen Ebene geregelt, wobei immer mehr Agenden in die Kompetenz der Regionen übergehen. Maßnahmen in Zusammenhang mit Arbeitsplatzqualität findet man auf beiden Ebenen.

Förderungen werden von der Region gewährt, in der ein Unternehmen seinen Sitz hat. Die Fördersysteme der Regionen ähneln einander stark. Unterschiede lassen sich mit verschiedenen Zielsetzungen der Regionen, wie Arbeitsplatzschaffung, die verwendete Technologie und der Nutzen für die Region, erklären. Der Schwerpunkt der Förderprogramme liegt zurzeit im Bau, Basisleistungen, Unterstützung von Jungunternehmen und Logistik.

Neben den belgischen Förderprogrammen können selbstverständlich auch entsprechende EU-Programme in Anspruch genommen werden.

Steuerbestimmungen

Neben den bereits im Kapitel 6.1 erläuterten Steuern gibt es noch folgende zu beachten:

- a) Föderale und regionale Steuern:
- Verbrauchsteuern auf Alkohol, Mineralöle, Tabak, Kaffee und nichtalkoholische Getränke
 - Registersteuer für z.B. Immobilienerwerb, Miet- und Pachtverträge, Schenkungen etc.
 - Hypothekensteuer
 - Gerichtssteuer
 - Erbschaftssteuer
 - Stempelsteuer
 - Wechselsteuer
 - Versicherungssteuer
 - Kraftfahrzeugsteuer
 - Börsenumsatzsteuer
 - Müll- und Wassergebühr

- Gebühr auf das Auffassen ober- und unterirdischen Wassers
 - Kiessteuer
 - Automatensteuer
 - Werbsteuer
 - Planbatenheffing / Taxe sur les bénéfices résultant de la planification spatiale (Vorteilsabgeltung, Steuer in der Höhe von Euro 0,5 bis Euro 12,35 pro m² auf Wertsteigerung eines Grundstückes durch Umwidmung)
- b) Gemeindesteuern:
- Gemeindesteuern als Zuschlag auf die Einkommenssteuer
 - Büro- und Lagerflächensteuer
 - Zweitwohnsitzsteuer
 - Computersteuer
 - Taxisteuer
 - In Belgien gibt es noch keine Vermögenssteuer.

7.3 Patent-, Marken- & Musterrecht

Patent- und Markenrecht

Die entsprechenden Eingaben sind unter Nennung eines Zustellungsbevollmächtigten in Belgien beim Wirtschaftsministerium vorzunehmen. Die Einschaltung eines Patentanwalts ist empfehlenswert.

Markenrecht:

Seit dem 1. Jänner 1971 besteht ein gemeinsames Benelux-Markenrecht mit Zusammenlegung der bereits in Belgien, den Niederlanden und Luxemburg bestehenden Marken. Sie sind beim Benelux-Markenbüro in Den Haag oder bei den nationalen Abteilungen zu registrieren und genießen zehn Jahre Schutz, wobei eine Verlängerungsmöglichkeit um weitere zehn Jahre gegeben ist. Eine europäische Marke ist beim dafür zuständigen Markenbüro in Alicante, eine internationale Marke beim zuständigen Büro in Genf zu beantragen.

Schutz von Dienstleistungsmarken:

Am 1.1.1987 ist eine mit Gesetz von 1.8.1986 beschlossene Änderung des Benelux-Einheitsgesetzes zum Schutz von Marken und Mustern in Kraft getreten. Durch diese Ergänzung sind Dienstleistungsmarken in diesem Wirtschaftsraum ebenso wie Produktmarken unter Schutz gestellt. Der Antrag auf Registrierung einer Produkt- oder Dienstleistungsmarke oder eines Musters ist beim Ministère des Affaires Economiques, Service de la Propriété Industrielle, rue J.A. De Mot 24-26, B-1040 Bruxelles, einzureichen.

Europäisches Patent

Europäisches Patentamt: Österreich und Belgien haben das europäische Patentübereinkommen unterzeichnet. U.a. können europäische Patentanmeldungen in München, dem Sitz des Europäischen Patentamtes, eingereicht werden.

Urheberrecht

Das Urheberrecht ist in Belgien ein exklusives Vorrecht auf alle ursprünglichen Werke eines Autors/Schöpfers. Belgien hat im Zuge der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst das Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums ratifiziert. Weiters werden aufgrund der EU-Mitgliedschaft die Urheberrichtlinien vorgegeben. Im Allgemeinen ist ein Werk für einen Zeitraum von 70 Jahren nach dem Tod des Verfassers oder nach dem Tod des letzten Überlebenden geschützt.

7.4 Lizenzvergabe

Rechtliche Aspekte

Bezüglich Lizenzvergabe und Technologie-Transfer gibt es in Belgien keine spezifischen Bestimmungen außer für

- Leasing
- Franchising
- Technology Transfer Block Exemption Regulation (TTBER) der EU

Das belgische Franchise-Gesetz vom 19. Dezember 2005 wurde verabschiedet um Franchisenehmer besser abzusichern. Dieses Gesetz gilt für alle Aktivitäten, die mehrheitlich auf belgischem Territorium stattfinden.

Steuerliche Aspekte

Bei Urheberrechten handelt es sich um Einkünfte aus der Abtretung oder Überlassung von Urheberrechten und ähnlichen Rechten, sowie von gesetzlichen Lizenzen oder Zwangslizenzen, erwähnt im Gesetz vom 30. Juni 1994 über Urheberrechte und ähnliche Rechte, oder in ähnlichen Verfügungen ausländischen Rechts (hiernach als „Urheberrechte“ bezeichnet).

Urheberrechte, die keinen beruflichen Charakter haben, gelten für die Anwendung des Mobiliensteuervorabzugs immer als Einkünfte aus beweglichen Gütern.

Stammen Urheberrechte aus einer beruflichen Tätigkeit, werden sie dennoch für den ersten Teilbetrag von 56.450 Euro endgültig als Einkünfte aus beweglichen Gütern besteuert. Der Teil der Urheberrechte, der 56.450 Euro übersteigt, wird als Berufseinkünfte besteuert.

Wenn der Abzug der tatsächlichen Kosten nicht geltend gemacht wurde, erhält man den steuerpflichtigen Betrag nach Anwendung eines pauschalen Kostenbetrags, der wie folgt berechnet wird:

- 50% auf den ersten Teilbetrag von 15.050 Euro,
- 25% auf den Teilbetrag zwischen 15.050 und 30.110 Euro,
- 0% darüber.

Der Pauschalanteil ausländischer Steuer (PAaSt.) ist auf die GSt. anrechenbar, aber nicht rückzahlbar. Er betrifft nur mehr Lizenzgebühren und Zinsen.

Für Lizenzgebühren entspricht der anrechenbare PAaSt. der tatsächlich einbehaltenen Steuer.

Für Zinsen wird er wie folgt bestimmt:

- Der Satz ist nicht mehr einförmig, sondern abhängig von der tatsächlich im Ausland einbehaltenen Steuer. Dieser Satz wird durch Teilung der tatsächlich im Ausland gezahlten Steuer durch die im Inland erhaltenen Einkünfte ermittelt. Er ist auf 15% begrenzt.
- Der so festgelegte Betrag ist auf die GSt. anrechenbar. Der tatsächlich angerechnete Betrag darf nicht höher sein als die anteilmäßige GSt. auf den Überschuss. Dieser Überschuss entspricht dem Unterschied zwischen den im Inland erhaltenen Einkünften und den diesbezüglichen finanziellen Lasten.

Die Anrechnung des PAaSt. wird nur für den Zeitraum gewährt, in dem die Gesellschaft das Volleigentum am Kapital und den beweglichen Gütern hatte.

Um die Vorteile des Doppelbesteuerungsabkommens für Lizenzgebühren zu erlangen, ist ein Verfahren einzuleiten. Die Befreiung oder Ermäßigung vom Vorsteuerabzug kann im Regelfall unmittelbar an der Quelle gewährt werden.

Der Empfänger der Lizenzgebühren hat einen Antrag in doppelter Ausfertigung vorzulegen; der hierfür vorgesehene Vordruck "276 R. (A)" muss zur Bestätigung beim österreichischen Wohnsitzfinanzamt eingereicht und in der Folge entweder dem belgischen Schuldner der Lizenzge-

bühren (zur Erlangung einer Befreiung oder Ermäßigung des Vorsteuerabzuges unmittelbar an der Quelle) oder dem „Controleur en chef des contributions a Saint-Josse-ten-Noode 1, rue des Palais 48, 1030 Bruxelles“ (um die Rückerstattung der Vorsteuer oder des übersteigenden Betrages der Vorsteuer zu erlangen) übersandt werden.

Den Antrag auf Quellensteuerreduktion oder -befreiung für Lizenzgebühren im Rahmen des Doppelbesteuerungsabkommens finden Sie [hier](#).

Gestaltung von Lizenzverträgen

Wichtig ist eine Vereinbarung über die Dauer des Lizenzvertrags, d.h. wird der Vertrag auf eine bestimmte oder unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Ein Vertrag kann auf folgende Weise beendet werden:

- Mit Auslaufen des Vertrags nach der vereinbarten Gültigkeitsdauer
- Auf Grund von im Vertrag erwähnten Gründen
- Auf Basis des Art. 1184 des belgischen Zivilgesetzbuches: die Vertragsauflösung muss vor Gericht erstritten werden und hat einen ex tunc Effekt, wobei aber gezahlte Lizenzgebühren nicht zurückverlangt werden können

Das belgische Franchise-Gesetz sieht vor, dass folgende Informationen mindestens einen Monat vor Unterzeichnung des Vertrags kommuniziert werden müssen:

- Ein Vertragsentwurf
- Ein separates Dokument, das folgende Punkte enthält:
 - a) Die wichtigen vertraglichen Bestimmungen (wie z.B. Berechnung der Gebühren, die Ziele, etc.)
 - b) Die notwendige Information, die es der Partei, der die Lizenz übertragen wird, erlaubt, die Geschäftsbeziehung korrekt zu beurteilen.

7.5 Eigentum und Forderungen

Geschäfts- und Bonitätsauskünfte

Das Einholen von Bonitätsauskünften ist vor dem Abschluss von Geschäften mit neuen Kunden unbedingt empfehlenswert. Diese können gegen Kostenersatz über das AußenwirtschaftsCenter Brüssel eingeholt werden. Aufgrund des vom AußenwirtschaftsCenter Brüssel abgeschlossenen Großabnehmerabonnements belaufen sich die Kosten derzeit auf 38 Euro. Die Dauer der Auskunftseinholung beträgt für Normalauskünfte ca. zwei Tage.

Allgemeine Firmenauskünfte kann das AC Brüssel aus den ihm zur Verfügung stehenden Datenbanken und anderen Unterlagen kostenlos besorgen. Bankauskünfte sind in Belgien nicht üblich.

Eigentumssicherung

Nach belgischem Recht erfolgt der Eigentumsübergang mit Vertragsabschluss. Zwischen den Vertragsparteien wird ein Eigentumsvorbehalt, d.h. die Vereinbarung, sich das Eigentum bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung vorzubehalten, anerkannt. Dritten gegenüber ist der Eigentumsvorbehalt im Falle der Anspruchskonkurrenz seit der Neuregelung des Konkursgesetzes 1997 auch wirksam (Art. 101, Code de Commerce, Livre 3). Der Verkäufer hat also einen Herausgabeanspruch bezüglich der unter Eigentumsvorbehalt verkauften Sache. Dieser muss aber spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung der Kaufsache schriftlich vereinbart werden.

Als weitere Sicherungsmaßnahmen kommen die Bestellung eines Pfandrechts oder eine Hypothekareintragung in Betracht. Das am meisten gebräuchliche und relativ gut anwendbare Mittel zur Sicherung eventueller Ansprüche ist die Auflösungsklausel im Vertrag, mit der die Parteien übereinkommen, dass sie vom Vertrag zurücktreten, wenn die Zahlung nicht zum fixierten Termin durchgeführt ist. Tritt eine schuldhafte Vertragsverletzung durch eine der Vertragsparteien ein, ohne dass eine ausdrückliche Auflösungsklausel vorliegt, so wird der Vertrag nicht von Rechts wegen aufgelöst. In diesem Fall muss die Auflösung im Wege einer Klage erwirkt werden. Wird hingegen die Auflösungsklausel ausdrücklich mit dem Inhalt vereinbart, dass der Vertrag im oben bezeichneten Fall automatisch aufgelöst wird, so erfolgt die Auflösung von Rechts wegen. Eine solche Vertragsauflösung wirkt grundsätzlich nur vor einer etwaigen Konkurseröffnung. Maßgeblich ist hier immer der Zeitpunkt des Auflösungsbegehrens des Vorbehaltsverkäufers. Eine entsprechende Mitteilung an den Schuldner mittels Gerichtsvollzieher (huissier) oder per Einschreibebrief bleibt jedoch erforderlich.

Eigentumsvorbehalt

Der Eigentumsvorbehalt ist im belgischen Recht konkursfest und spielt auch in anderen Fällen der Anspruchskonkurrenz eine Rolle. Der Vorbehaltsverkäufer kann die Waren im Falle des Konkurses des Käufers heraus verlangen. Dieser Herausgabeanspruch hat auch eine weitreichende Bedeutung, die sowohl die Handelsware, den Warenwechsel als auch andere Vermögenswerte treffen kann.

Die Eigentumsvorbehaltsklausel muss in einem im Handelsverkehr üblichen Dokument, wie einer Rechnung, dem Bestell- oder Lieferschein schriftlich vereinbart worden sein. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte der Vertragspartner dieses Dokument mit Angabe des Datums gegenzeichnen.

(Textmuster in Französisch: „La marchandise reste la propriété du fournisseur jusqu'à son paiement complet“. Niederländisch: „De goederen blijven eigendom van de leverancier tot aan de volledige betaling“)

Forderungseintreibung

Ein Gesetz zur Stärkung der Gläubigerstellung und Zahlungsbeschleunigung, das aufgrund einer Richtlinie der EU beschlossen wurde, gilt für Verträge, die nach dem 7.8.2002 geschlossen wurden. Anwalts- und andere Inkassokosten können geltend gemacht werden.

Wechsel- und Scheckrecht

Österreich und Belgien haben beide den Vertrag von Genf vom 7.6.1930 ratifiziert („Abkommen über das Einheitliche Wechselgesetz“ - Inkrafttreten in Österreich am 1.1.1934; in Belgien mit Gesetz vom 10.8.1953 und 31.12.1955). Mit Bezug auf das Scheckrecht haben Österreich und Belgien ebenfalls den Vertrag von Genf vom 19.3.1931 ratifiziert („Abkommen über die Vereinheitlichung des Scheckrechtes“ - Inkrafttreten in Österreich am 1.3.1959; in Belgien mit Gesetz vom 1.3.1961). Hieraus folgt, dass das Wechsel- und Scheckrecht in beiden Ländern weitgehend identisch ist.

Der Hauptunterschied ist, dass zur Erhaltung einer wechselrechtlichen Forderung im Falle der Nichtzahlung im Allgemeinen ein Wechselprotest erforderlich ist. Nach einmonatiger Frist erfolgt eine Veröffentlichung im Belgischen Amtsblatt (Moniteur Belge, Belgisch Staatsblad) innerhalb der Protesttafel. Danach kann der Gläubiger den Schuldner beim Handelsgericht belangen, worauf keine weitere Zahlungsfrist gewährt wird. Die Domizilierung des Wechsels bei der Hausbank des Akzeptanten ist zu empfehlen. Beim Scheckrecht bestehen keine wesentlichen Unterschiede zum österreichischen Scheckrecht.

Insolvenzrecht

Nach Art 64 der neuen Konkursordnung vom 8.8.1997 muss ein Gläubiger, der seinen Gerichtsstand zwar nicht in Belgien, aber in einem Mitgliedsstaat der EU hat, nicht mehr einen Inländer zur Anmeldung seiner Forderungen einschalten. Dies gilt nur noch für einen Gläubiger, der keinen Gerichtsstand in der EU hat. Die Sprache richtet sich nach dem Konkursgericht, je nachdem ob es in Flandern (niederländisch), in der Wallonie (französisch), im Ostkanton um Eupen (deutsch) oder im zweisprachigen Brüssel (niederländisch-französisch) liegt. Bei Konkurs über eine Gesellschaft oder eine natürliche Person ist die Sprache des Sitzes oder der Hauptniederlassung maßgeblich. Bei einem Ausgleich müssen neue Geschäfte vom Ausgleichsverwalter genehmigt werden.

An dieser Stelle sei auch noch auf folgende, wenn auch nur selten zur Anwendung kommende Besonderheit des belgischen Konkursrechts hingewiesen: Im Konkursfall kann der Vermieter des Geschäftslokals seine Forderungen bevorzugt aus allen im Geschäftslokal befindlichen Gegenständen befriedigen. Dies gilt insbesondere auch für Leih- bzw. Vorführgeräte. Dies kann nur dann vermieden werden, wenn dem Vermieter des Geschäftslokals der Eigentumsvorbehalt entsprechend zur Kenntnis gebracht wurde (siehe hierzu auch Eigentumsvorbehalt).

7.6 Vertretungsvergabe

Arten von Vertretern

Selbstständiger Handelsvertreter („agent commercial“ – „handelsagent“):

Der Handelsvertreter ist als selbstständiger und unabhängiger Kaufmann tätig, der im Namen und im Auftrag eines anderen Unternehmens damit betraut ist, Geschäfte zu vermitteln und/oder abzuschließen. Der Handelsvertreter handelt im Namen und für Rechnung der von ihm vertretenen Firma und hat grundsätzlich nur Anspruch auf eine Provision. Die rechtliche Stellung des selbstständigen Handelsvertreters ist seit Juni 1995 durch das „Gesetz betreffend den Handelsvertretervertrag“ vom 13.4.1995 auf eine gesetzliche Basis gestellt worden. Es handelt sich um die Umsetzung der EG-Richtlinie 86/653/EWG vom 18.12.1986 „zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbstständigen Handelsvertreter“. Dieses Gesetz ist seit dem 31. Mai 2014 durch den – wortgleichen - Text des Titels 1 des Buches X des belgischen Wirtschaftskodex ersetzt worden.

Handelsreisender („représentant de commerce“ – „handelsvertegenwoordiger“):

Der Handelsreisende ist ein Arbeitnehmer, der im Namen und auf Rechnung eines Unternehmens regelmäßig eine Kundschaft betreut und mit ihr Geschäfte verhandelt und/oder abschließt. Der Handelsreisende ist weisungsgebunden und handelt unter der Autorität seines Arbeitgebers. Seine Arbeitsleistung wird mit einem fixen Gehalt und/oder durch Provision entlohnt. Da er kein selbstständiger Kaufmann ist, wird er durch zwingende sozialrechtliche Vorschriften geschützt (Gesetz über den Arbeitsvertrag vom 3.7.1978).

Vertragshändler („concessionnaire“ – „concessiehouder“):

Der Vertragshändler ist ein selbstständiger und unabhängiger Kaufmann, der im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ein- und weiterverkauft. Wenn einem solchen Kaufmann vom Lieferanten ein Gebietsschutz (Alleinvertriebsfunktion) eingeräumt wird, genießt er in Belgien (Gesetz vom 27.7.1961, in seiner letzten Fassung vom 13.4.1971) einen Kündigungsschutz, der deutlich über dem liegt, was in anderen europäischen Ländern üblich ist.

Vertretungsvertrag

Grundsätzlich ist immer besonders darauf zu achten, dass die bei Vertragsabschluss verwendete Bezeichnung auch mit dem Vertragsinhalt übereinstimmt und somit der tatsächlich gewählten Absatzmittler-Kategorie entspricht.

Der österreichische Exporteur muss sich bewusst sein, dass er Abfertigungsansprüche nicht vertraglich ausschließen kann. Es soll deshalb von vornherein vertraglich klar festgelegt werden, welche Position der Vertreter innehat, da er im Zweifelsfall als Angestellter gilt.

Mustervertrag

Das Muster eines Vertretungsvertrags ist auf Anfrage gerne beim AußenwirtschaftsCenter Brüssel erhältlich.

7.7 Arbeits- & Sozialrecht

Grundsätzlich können Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei einer Tätigkeit mit Auslandsberührung das auf das jeweilige Beschäftigungsverhältnis anzuwendende Arbeitsrecht frei wählen. Dies kommt allerdings dann nicht in Frage, wenn alle Sachverhaltselemente der Beschäftigung in ein und demselben Land liegen. In diesem Fall kann keinesfalls von den in diesem Staat gültigen Bestimmungen abgewichen werden. Daher ist bei einer Arbeitsdurchführung in Belgien normalerweise belgisches Arbeitsrecht anzuwenden.

Wird hingegen ein Arbeitnehmer in mehreren Staaten tätig, stellt sich die Frage, welches Arbeitsrecht auf dieses Beschäftigungsverhältnis zur Anwendung kommt. Dabei sind vor allem das internationale Übereinkommen von Rom vom 19. Juni 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Europäisches Vertragsrechtsübereinkommen; kurz: EVÜ) sowie die EG-Verordnung Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.06.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (kurz: Rom I) zu beachten. Bei Entsendungen aus und nach Österreich ist zudem die EU-Entsenderichtlinie (Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996) relevant.

Für Arbeitsverträge, welche vor dem 17.12.2009 geschlossen wurden, ist das EVÜ anzuwenden, für Arbeitsverträge, welche danach abgeschlossen wurden, hingegen die Rom-I-Verordnung. Das EVÜ und die Rom-I-Verordnung sind in ihren Kernbereichen grundsätzlich identisch: Wie bereits ausgeführt, können Arbeitgeber und Arbeitnehmer das auf ihr Beschäftigungsverhältnis anzuwendende Arbeitsrecht grundsätzlich frei wählen. Allerdings darf diese freie Rechtswahl nicht dazu führen, dass dem Arbeitnehmer jener arbeitsrechtliche Schutz entzogen wird, den er ohne Rechtswahl gehabt hätte. Daher darf auch bei freier Rechtswahl der durch zwingende Bestimmungen normierte arbeitsrechtliche Standard nicht unterschritten werden, über den der Arbeitnehmer an seinem gewöhnlichen Arbeitsort oder der ihn einstellenden Niederlassung verfügt. Somit ist stets ein Günstigkeitsvergleich anzustellen.

Haben die Parteien keine Rechtswahl getroffen, unterliegt der Arbeitsvertrag daher dem Recht des Staates, in dem der Arbeitnehmer „gewöhnlich seine Arbeit verrichtet“ oder, wenn er seine Arbeit gewöhnlich nicht in ein und demselben Staat verrichtet, dem Recht des Staates, in dem sich die Niederlassung des Arbeitgebers befindet. Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Arbeitsvertrag oder das Arbeitsverhältnis engere Verbindungen zu einem anderen Staat aufweisen, dann ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.

Folgende Besonderheiten des belgischen Arbeitsrechts sind bei einer Arbeitsdurchführung in Belgien zu beachten (auch wenn der jeweilige Arbeitnehmer nach österreichischem Recht eingestellt wurde):

Aufenthaltserlaubnis

Österreichische Staatsbürger genießen im Königreich Belgien Niederlassungsfreiheit. Sie brauchen folglich keine Aufenthaltsgenehmigung in Belgien. Drittstaatsangehörige, die länger als 90 Tagen kommen, benötigen eine Aufenthaltsgenehmigung.

Arbeitserlaubnis

Österreichische Staatsbürger benötigen keine Arbeitserlaubnis, um in Belgien eine Anstellung zu finden. Nicht-EU-Bürger müssen eine solche besitzen, um rechtmäßig in Belgien arbeiten zu können.

Seit dem 1.4.2007 gilt in Belgien ein neues Regime hinsichtlich der Meldung von ausländischen Arbeitskräften, das eine schrittweise Änderung des bestehenden Entsendesystems mit Entsendemeldung und Entsendebestätigung vorsieht, jedoch auch einen gewissen administrativen Aufwand mit sich bringt. Ausländische Arbeitnehmer, Selbständige und Praktikanten müssen ihre Tätigkeiten in Belgien den Behörden im Voraus über www.limoso.be elektronisch melden.

Sozialversicherung, Sozialversicherungsabkommen

Belgien verfügt über ein eng geknüpfted soziales Netz, das den Unternehmen ebenso wie den aktiv Beschäftigten erhebliche Lasten auferlegt. An bedeutsamen Lohnnebenkosten sind insbesondere Sozialversicherungsbeiträge (Familienzuschüsse, Arbeitslosengeld, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) zu erwähnen, des weiteren Urlaubsgelder und andere branchenspezifische innerbetriebliche Leistungen.

Die Sozialversicherungsbeiträge werden einerseits vom Arbeitnehmer (13,07% des Bruttolohns), andererseits vom Arbeitgeber (ca. 32,27% bei Angestellten, 38,27% bis 45% - abhängig vom Tarifvertrag - bei Arbeitern) getragen, vom Arbeitgeber einbehalten und vierteljährlich abgeführt.

Viele Unternehmen bieten darüber hinaus sog. freiwillige Sozialleistungen an. So insbesondere im Rahmen der privaten Pensionsvorsorge (meist in Form einer Kollektivversicherung oder eines Pensionsfonds) und sog. „Mahlzeitschecks“ (Essensbons, die jedoch weithin als Zahlungsmittel akzeptiert werden und bis zu einer bestimmten Höhe einkommensteuerfrei sind). Diese Mahlzeitschecks sind jedoch für einen in Belgien ansässigen Arbeitgeber grundsätzlich nicht abziehbar, es sei denn, die Steuerverwaltung hat ausdrücklich festgelegt, dass ein Abzug möglich ist.

Bestimmungen für Montagearbeiten

A1: Wenn eine österreichische Firma Mitarbeiter nach Belgien entsenden will, darf die voraussichtliche Dauer der Entsendung 24 Monate nicht überschreiten. Während dieser Zeit bleibt der entsandte Mitarbeiter bei der jeweiligen österreichischen Krankenkasse sozialversichert. Die Bescheinigung A1, mit der der entsandte Arbeitnehmer im Bedarfsfall Leistungen der belgischen Versicherungsträger erhält, ist mitzuführen. Nähere Infos finden Sie [hier](#) bzw. in der [Online-Broschüre](#).

Limosa-Meldung: Diese ist für den Unternehmer (nur falls dieser zur Montage mitfährt), die eigenen oder entliehenen Arbeitskräfte vom entsendenden Unternehmen vor Beginn der Arbeiten abzugeben und für beauftragte Subunternehmen vom Subunternehmer. Für die Durchführung der erforderlichen Meldungen siehe [Limosa-Meldung](#) sowie dazugehörige [Instruktionen](#).

Ausnahme: Mitarbeiter, die für die Erstmontage und/oder Erstinstallation einer Güterlieferung nach Belgien entsandt werden, sind von der Limosa-Meldepflicht befreit. Es muss sich dabei um qualifizierte und/oder spezialisierte Mitarbeiter handeln. Die Arbeiten dürfen nicht länger als acht Tage dauern. Darüber hinaus gilt diese Ausnahme nicht für Aktivitäten im Bausektor.

Einen Überblick über die gesetzlichen Rahmenbedingungen bietet Ihnen unsere Checkliste „BE: Notwendige Meldungen bei Bau- und Montagearbeiten & Mitarbeiterentsendung“, die wir Ihnen auf Anfrage gerne schicken.

Prozessrecht

Siehe Kapitel 7.1.

7.8 Schiedsgerichtsbarkeit

Belgien hat das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New Yorker Übereinkommen) ratifiziert. Hierin verpflichten sich die Vertragsstaaten, auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangene Schiedssprüche anzuerkennen und zu vollstrecken.

Belgische Firmen nehmen - besonders bei Konflikten mit ausländischen Geschäftspartnern - vermehrt Mediation und Schiedsgerichtsbarkeit in Anspruch, die den Vorteil einer raschen Abwicklung (max. 15 Monate) und Vertraulichkeit bieten.

Im Gegensatz zu den Urteilen staatlicher Gerichte sind Schiedssprüche praktisch weltweit vollstreckbar. Damit ein Streitfall durch ein Schiedsgericht entschieden werden kann, muss seine Zuständigkeit vorher schriftlich vereinbart werden. Es empfiehlt sich daher, in den Vertrag mit Ihrem ausländischen Geschäftspartner eine **Schiedsklausel** aufzunehmen.

Schiedsgerichtsbarkeit wird weltweit von einer Reihe von Institutionen angeboten und es ist zweckmäßig eine für Ihre Geschäftssituation geeignete auszuwählen.

In vielen Fällen wird das **Internationale Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich** oder das **Schiedsgericht der ICC (International Chamber of Commerce)** Ihre erste Wahl sein.

Die Schiedsklausel des **Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich** lautet (sie ist in den für österreichische Exporteurinnen und Exporteure wichtigsten Fremdsprachen verfügbar):

"Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, werden nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von einer oder mehreren gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichterinnen bzw. Schiedsrichter endgültig entschieden."

Zweckmäßige zusätzlich zu ergänzende Vereinbarungen:

- die Anzahl der Schiedsrichterinnen bzw. Schiedsrichter beträgt..... (einer oder drei);
- es ist.....materielles Recht anzuwenden;
- die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache.....

Detaillierte Auskünfte:

- **Internationales Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich**
Dr. Manfred Heider, T +43 (0)5 90 900-4398, F +43 (0)5 90 900-216,
E arb@wko.at, W wko.at/arbitration

Das Faktum, dass Sie als österreichische Firma Mitglied der Wirtschaftskammer sind, kann einer starken ausländischen Partnerin bzw. Partner unter Umständen stören. In diesem Fall empfehlen wir z.B. das Schiedsgericht der **Internationalen Handelskammer** zu vereinbaren. Diese hat ihren Sitz in Paris und ist in Österreich durch ICC Austria vertreten.

Daraus ergeben sich folgende Varianten:

- Sollte Ihre Firma in den Vertragsverhandlungen eine günstige Ausgangsposition haben bzw. Sie und Ihr Partner in etwa die Waage halten, empfehlen wir Ihnen zur Streitbeilegung die Schiedsklausel der Wirtschaftskammer Österreich.

- Sollte umgekehrt Ihre Firma eine schwächere Position haben, oder Ihr gleichstarker Partner ist mit der Schiedsklausel der Wirtschaftskammer Österreich nicht einverstanden, empfehlen wir Ihnen die Vereinbarung eines anderen Schiedsgerichts, wie z.B. jenes der Internationalen Handelskammer (ICC).

Die Schiedsklausel der ICC lautet (sie ist in vielen Sprachen verfügbar):

“All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules.”

Zweckmäßige zusätzlich zu ergänzende Vereinbarungen:

- die Anzahl der Schiedsrichterinnen bzw. Schiedsrichter beträgt.....(einer oder drei);
- es ist.....materielles Recht anzuwenden;
- die Sprache für das Schiedsverfahren ist.....

Detaillierte Auskünfte:

ICC Austria – Internationale Handelskammer

Dr. Max Burger-Scheidlin, T +43 (1)50 48 300-3701, F +43(1)50 48 300-3703

E icc@icc-austria.org

W www.icc-austria.org

Für die Erstinformation zu den rechtlichen Rahmenbedingungen im Ausland stehen Ihnen die Publikationen der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA im **Webshop** der WKÖ zur Verfügung. Für komplexere rechtliche Fragen empfehlen wir gerne Fachanwältinnen und -anwälte unseres Vertrauens.

Kapitel 8

Tipps für Geschäftsreisende

In diesem Kapitel erfahren Sie mehr über...

- Einreisebestimmungen
- Dos & Don'ts
- Anreise
- Hotels
- Geschäftszeiten
- ...und viele andere praktische Tipps

8. Tipps für Geschäftsreisende

Sowohl während der Vorbereitungen für Ihre Reise, als auch während Ihres Aufenthaltes im Ausland, stehen Ihnen die AußenwirtschaftsCenter mit ihrem Service zur Verfügung. In diesem Zusammenhang wird auch empfohlen die Reiseinformationen des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres ([BMEIA](#)) zu beachten.

Einreise- und Ausreisebestimmungen

Bei Aufenthalt von nicht mehr als drei Monaten genügt ein österreichischer Personalausweis oder ein nicht länger als fünf Jahre abgelaufener Pass.

Dos & Don'ts

Die Flamen (rund 60% der Bevölkerung) sprechen nicht Flämisch, sondern Niederländisch, dürfen aber keinesfalls mit den Niederländern gleichgesetzt werden. Einen Flamen sollte man nie auf Französisch und einen Wallonen nicht auf Niederländisch ansprechen.

Das Königshaus genießt hohe Wertschätzung und sollte von einem Ausländer keinesfalls kritisiert werden.

Wichtig für den Geschäftsmann ist vor allem, dass er die in Belgien herrschende, strikte Sprachtrennung respektiert. Nur die Region Brüssel-Hauptstadt ist zweisprachig (Französisch und Niederländisch). Politische Diskussionen, die sehr populär sind und sich oft auf den Regionalismus oder den Sprachenstreit beziehen, sollten möglichst vermieden werden bzw. sollte man äußerst zurückhaltend sein. Hingegen sind Gespräche über Urlaub (bei den Flamen ist Österreich als Urlaubsziel sehr beliebt), historische Verbindungen (Maria-Theresia ist äußerst beliebt) und Sport (neben Radfahren ist auch Fußball in Belgien salonfähig) zu empfehlen.

Essen und Trinken ist ebenfalls ein sehr beliebtes Thema, wobei hier vor allem in der Wallonie eine starke Ausrichtung nach Frankreich gegeben ist. Bei Geschäftseinladungen legt vor allem der Wallone großen Wert auf gutes Essen. Die Einladungen sollten möglichst mittags stattfinden.

Anreise

Die Fluglinien [Austrian Airlines](#) und [Brussels Airlines](#) bieten mehrmals täglich direkte Flugverbindungen zwischen Österreich und Belgien.

Hotels

Das AußenwirtschaftsCenter nennt Ihnen gerne Adressen von Hotels (eine Auswahl finden Sie im Kapitel 10).

Geschäftszeiten

Montag - Samstag: 9.00 Uhr - 18.00 Uhr (tw. 19.00 Uhr)
Allerdings haben einzelne Detailgeschäfte bzw. Supermärkte in den Abendstunden und an Sonn- und Feiertagen - bis spätestens 21.00 Uhr - geöffnet. Außerdem bestehen „Night-Shops“ in Großstädten. Kleinere Geschäfte haben montags geschlossen.

Feiertage (einschließlich regionale Feiertage)

1. Jänner (Neujahr), Ostermontag, 1. Mai (Tag der Arbeit), Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, 21. Juli (Nationalfeiertag), 15. August (Maria Himmelfahrt), 1. November (Allerheiligen), 11. November (Waffenstillstand 1. Weltkrieg), 25. Dezember (Christtag).

Weiters in Flandern: 11. Juli und in der Wallonie: 27. September.

Fällt in Belgien ein gesetzlicher Feiertag auf einen Samstag oder Sonntag, so wird dieser im Allgemeinen am nächstfolgenden Montag nachgeholt.

Ärztinnen und Ärzte

Das AußenwirtschaftsCenter nennt Ihnen gerne Adressen von Ärztinnen und Ärzten (Eine Auswahl finden Sie im Kapitel 10).

Notrufe

100 Rettung und Feuerwehr
101 Polizei
112 Europäischer Notruf

Maße und Gewichte

Metrisch

Strom

230 Volt Wechselstrom, 50 Hertz

Trinkgeld

Nicht so verbreitet wie in Österreich. Meistens ist die Bedienung in der Rechnung inbegriffen, weshalb es nicht notwendig ist, den Rechnungsbetrag aufzurunden. Die früher üblichen Trinkgelder von 20% bei Taxifahrten wurden inzwischen in die Fahrpreise einkalkuliert.

Post- und Telefongebühren

Standard-Brief Inland (bis 50 g): 0,74 Euro; Sendungen nach Österreich (bis 50 g): Standard-Brief 1,13 Euro

Einschreiben: jeweils 5,29 Euro

Postlaufzeit von und nach Österreich: ca. drei Tage

Diese Postlaufzeiten gelten für PRIOR-Sendungen. Bei normalen Sendungen ist mit bedeutend längeren Laufzeiten zu rechnen.

Telefongebühren: je nach Anbieter verschieden.

Vorwahl Belgien: +32

Durchschnittliche Aufenthaltskosten pro Tag

125 bis 250 Euro

Zeitverschiebung

Keine Zeitverschiebung, Sommerzeit wie in Österreich.

Lokales Reisebüro

siehe unter Kapitel 10 Wichtige Adressen.

Dolmetschdienst

Weltweite Dolmetscherdatenbank: www.aiic.net/database/

Lokale Verkehrsmittel

Taxi (2,40 Euro Grundgebühr bzw. 22-6 Uhr 4,40 und Euro 1,80 Euro/km),
z.B. **Taxi Vert** in Brüssel:
T +32 2 349 49 49
Taxi: Flughafen Brüssel-Zaventem – Zentrum: ca. 40 Euro

Straßenbahn, Autobus (Einzelfahrt: Ticket 2,10 Euro bei Kauf außerhalb Verkehrsmittel bzw. Euro 2,50 bei Kauf im Verkehrsmittel; Karte für zehn Fahrten 14 Euro; Airport Line: 4,50 Euro bei Kauf außerhalb Verkehrsmittel bzw. 6 Euro bei Kauf im Verkehrsmittel)

Bahn: Flughafen Brüssel-Zaventem – Brüssel: 3,41 Euro + „Diabolo-Zuschlag“ von 5,14 Euro
Portal der Belgischen Bahn: www.belgianrail.be

Autoverleih:

Europcar: Reservierungen - Brüssel, T +32 2 3489212, Fax: +32 2 3441373

Flughafen Zaventem: T +32 2 7210592, F +32 2 7257924

Avis: Reservierungen Brüssel: T +32 2 7269488 und Flughafen Zaventem: T +32 2 7200944

Kosten (für einen Mittelklassewagen): 140 bis 160 Euro (km unlimitiert)

Kfz-Bestimmungen

Bei Autofahrten sind der österreichische Führerschein und der Zulassungsschein mitzuführen. Die Mitnahme der grünen Versicherungskarte ist empfehlenswert.

Das belgische Autobahnnetz ist gut ausgebaut und in der Nacht beleuchtet.

Vorsicht im Stadtverkehr: Bei Kreuzungen unbedingt Rechtsvorrang einhalten. Ausnahme: Es ist eine andere Vorrangbeschilderung vorhanden und im Kreisverkehr hat immer der sich im Kreisverkehr befindliche Verkehrsteilnehmer Vorrang.

Die meisten Fahrzeuge fahren auch im Winter nur mit Sommerreifen, daher besteht bei winterlichen Fahrverhältnissen (Eis, Schnee, Matsch) ein extrem hohes Unfallrisiko. Dementsprechend sollten nicht unbedingt notwendige Fahrten bei diesen Verhältnissen vermieden werden.

In der näheren Umgebung von Schulen gilt durchgehend ein Tempolimit von 30 km/h, das oft schlecht beschildert ist.

Österreichische Probekennzeichen (blau) werden in Belgien nicht anerkannt und können zur Konfiszierung des Fahrzeuges und der Kennzeichen führen.

Maximaler Alkoholgehalt im Blut: 0,5 Promille.

In Brüssel werden häufig kurzfristig temporäre mobile Halteverbotstafeln - auch in Seitenstraßen - aufgestellt, weshalb mehrtägiges Parken am gleichen Platz nicht möglich ist. Kostenfreie Kurzparkzonen werden sehr häufig überprüft und bei Zeitüberschreitung sofort Strafen verhängt.

Devisenvorschriften

Importwaren können in allen Währungen bezahlt werden, sofern nicht bilaterale Zahlungsabkommen mit dem Lieferland bestehen. Bei der Einfuhr von lizenzfreien Waren im Werte von weniger als 2.500 Euro erfolgt die Zahlung ohne jede Formalität, bei einem Wert von mehr als 2.500 Euro wird von der überweisenden Bank eine einfache Erklärung zu statistischen Zwecken verlangt. Für die Zahlung von innergemeinschaftlichen Waren ist keine Angabe mehr notwendig.

Zollvorschriften (Reisegepäck, Musterkollektion)

Für Waren, die für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind, gibt es bei der Einreise aus einem EU-Land keine Beschränkungen mehr. Für folgende Produkte gibt es allerdings Richtwerte, die im Normalfall nicht überschritten werden dürfen: 800 Zigaretten oder 400 Zigarillos oder 200 Zi-

garren oder 1 kg Tabak, 10 l hochprozentiger Alkohol (> 22%) oder 20 l Spirituosen (Alkoholgehalt < 22%), 90 l Wein (davon 60 l Schaumwein), 110 l Bier.

Bei der Einfuhr aus einem Nicht-EU-Land gelten folgende Beschränkungen: 200 Zigaretten oder 100 Zigarillos oder 50 Zigarren oder 250 g Tabak, 1 l hochprozentiger Alkohol (> 22%) oder 2 l Spirituosen (Alkoholgehalt < 22%), 2 l Wein, 50 ml Parfum, 250 ml Eau de Toilette, andere Artikel bis zu einem Maximalwert von 175 Euro aus Drittländern bzw. aus Duty-Free-Läden. Ab diesen Beträgen ist Umsatzsteuer und evtl. Verbrauchssteuer bzw. aus Drittländern auch Zoll zu bezahlen (siehe Abschnitt Zollregime).

Impfungen

Keine zusätzlichen Impfungen erforderlich.

Sonstiges Wissenswertes

Das Wetter in Belgien ist sehr wechselhaft, daher empfiehlt es sich, eine wetterfeste Jacke mitzunehmen bzw. einen Regenschirm mit sich zu führen.

Günstigste Reisezeit ist von März bis Juni, September, Oktober. Zu vermeiden sind Juli und August (viele Betriebe zeitweilig wegen Urlaub geschlossen), zwei Wochen vor und nach Weihnachten, eine Woche vor und nach Ostern.

Zu beachten gilt, dass zahlreiche belgische Geschäftsleute während der großen internationalen Messen, vor allem in den Nachbarländern Deutschland und Frankreich, nicht anzutreffen sind.

Das Geheimnis der Exporterfolge österreichischer Unternehmen anhand von 21 Fallbeispielen aus der Praxis finden Sie im Buch "Interkulturelles Marketing in aller Welt" erhältlich im [Webshop](#) der WKÖ.

Kapitel 9

AUSSENWIRTSCHAFT SERVICES

In diesem Kapitel erfahren Sie mehr über...

- Serviceangebot
- Internationalisierungs-Offensive go-international

9. AUSSENWIRTSCHAFT SERVICES

Serviceangebot der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Ihr Nutzen – Unsere Leistungen!

Österreichische Unternehmen haben sich international in hohem Maße mit ihren Produkten, Dienstleistungen und Technologien durchgesetzt und genießen einen ausgezeichneten Ruf. Oft benötigen Unternehmen jedoch zusätzliche Unterstützung im Auslandsmarketing, um Ihr Angebot auf den Weltmärkten zu platzieren.

Als AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA unterstützen wir Sie bei der internationalen Vermarktung Ihrer Produkte und Dienstleistungen und vernetzen Ihr Unternehmen weltweit.

Über unsere Leistungen in den drei Schienen Information, Coaching und Events – erzielen Sie einen internationalen Vorsprung.

Auf den AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA Services aufbauend erhalten Sie zusätzliche finanzielle Unterstützung bei Ihren Exportbemühungen im Rahmen von go-international, der Internationalisierungs-Offensive von WKÖ und BMFWF.

Egal, wo auf der Welt: Die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA und die Internationalisierungsoffensive go-international bereiten den Weg für Ihren internationalen Erfolg.

aussenwirtschaft@wko.at

wko.at/aussenwirtschaft

WISSEN

Kompetente Expertinnen und Experten, Information zum Download und bei Veranstaltungen zu Themen, Märkten und Branchen – **damit Sie dort anfangen, wo andere erst hin müssen.**

PLATTFORMEN

Marktplätze, Messebeteiligungen, Ausstellungen, punktgenaue B2B Veranstaltungen, Peer-Netzwerke und ein weltweites Webportal – **damit Ihr Unternehmen und Ihr Produkt überall die richtige Bühne haben.**

PARTNERINNEN UND PARTNER

Kontakte zu verlässlichen Partnerinnen und Partnern, zuverlässige Beziehungsnetzwerke und umfassende Beratung – **damit Erfolg berechenbar wird.**

Ihr Nutzen im Detail

Wissen

Updates

Aktuelle Wirtschaftsberichte zu allen Märkten

Profile und Reports

Nach Ländern, Branchen und Fachgebieten geordnete Infopakete

AUSSENWIRTSCHAFT magazine

Das Servicemagazin der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Newsletter - AUSSENWIRTSCHAFT WEEKLY

Kostenloser wöchentlicher E-Mail Newsletter

Österreichischer Exporttag

Österreichs größte Informations- und Kontaktbörse im Auslandsgeschäft

Foren/Wirtschaftsdelegierten-Meetings

Informationsveranstaltungen mit internationalen Experten und den Wirtschaftsdelegierten – immer mit Möglichkeit zum Einzelgespräch

Horizonte

Impulse & Denkanstöße zu großen Zukunftsthemen

Plattformen

www.advantageaustria.org

Die digitale Visitenkarte Ihres Unternehmens - Ihr Online-Firmenprofil auf DEM österreichischen Wirtschaftsportal im Ausland

FRESH VIEW - Branchenmagazin

Die gedruckte Visitenkarte Ihres Unternehmens - Ihr Firmenprofil in Wort und Bild in unserem internationalen Branchenmagazin

B2B Plattformen

Treffen mit ausländischen Geschäftspartnern in Österreich

Austria Showcases

Einzelgespräche mit Firmen-, Produkt und Technologiepräsentationen für ein breiteres Fachpublikum im Ausland

Marktsondierungsreisen

Auslandsreise zum Kennenlernen eines Marktes und Ausloten von Geschäftschancen

Zukunftsreisen

Auslandsreise zu Trend-, Management-, Innovations- und Zukunftsthemen

Wirtschaftsmissionen

Auslandsreise mit maßgeschneidertem Individualprogramm und B2B Gesprächen mit sorgfältig ausgewählten Partnern

Gruppenausstellungen und Gruppenstände

Beteiligung an einem österreichischen Gemeinschaftsstand bei einer Messe.

Katalogausstellungen

Präsentation Ihrer Firmenbroschüre, Produktkataloge oder Videos bei lokalen Messen oder Handelsvertretermeetings

AUSTRIA CONNECT / Austrian Business Circles

Netzwerk- und Informationsbörsen für Führungskräfte der Auslandstöchter österreichischer Unternehmen

Messekompass

Beratung für Ihren professionellen Messeauftritt

Partnerinnen und Partner**Starthilfe für Exporteurinnen und Exporteure**

Erstberatung für Exporteurinnen und Exporteure – Von der Idee zur Strategie

Internationalisierungsberatung

Evaluierung ihrer Expansionsstrategie und Machbarkeitsprüfung ihrer nächsten Internationalisierungsschritte

Exportfinanzierung und Auslandsinvestitionen

Beratung und Unterstützung bei Fragen zu Finanzierung, Absicherung von Exportgeschäften und Direktinvestitionen

Netzwerke Projekte International – NPI

Zugang zu Projekten in Entwicklungs- und Schwellenländern durch Nutzung unserer Netzwerke zu Weltbank und regionalen Entwicklungsbanken

Technologieberatung

Beratung bei Technologiekooperationen und Nutzung unserer internationalen Netzwerke zu Unternehmen, Universitäten, und Forschungsinstituten.

Markteintritt

Das AußenwirtschaftsCenter als Türöffner: Unterstützung bei der Suche nach den richtigen Zielgruppen, Kunden und Vertriebspartnern

Marktunterstützung

Das AußenwirtschaftsCenter als Filiale: Umfassende Unterstützung bei der Marktbearbeitung

Bezugsquellen

Das AußenwirtschaftsCenter als Einkaufsorganisation: Unterstützung bei der individuellen Lieferantensuche

Investitionsberatung

Das AußenwirtschaftsCenter als Gründerservice: Unterstützung bei Firmengründung und Firmenübernahmen im Ausland

Krisenintervention

Das AußenwirtschaftsCenter als Pannenhelfer: Unterstützung bei Zahlungsausfällen, Zollproblemen und sonstigen Krisen

wko.at/aussenwirtschaft/services

Internationalisierungs-Offensive go-international

Zusätzliche zielgruppenspezifische Unterstützung bei Ihren Exportbemühungen erhalten Sie im Rahmen von go-international, einer gemeinsamen Initiative der Wirtschaftskammer Österreich und des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft:

1: How to Do Business Abroad>>> Fokus: Neu-Exporteurinnen und -Exporteure

Durch individuelle Unterstützungsmaßnahmen und Veranstaltungen im In- und Ausland sollen in erster Linie KMU zum Export in die Nachbarmärkte motiviert werden.

2: Strengthen Strengths>>> Fokus: Bestehende Exporteurinnen und Exporteure

Unternehmen, die bereits im Export tätig sind, sollen mit Hilfe von Branchenveranstaltungen, Kongressen und Messen in neue Auslandsmärkte geführt werden, wobei besonderes Augenmerk auf den Wachstumsregionen liegt. Zudem werden Technologiefirmen mit ausländischen Partnerinnen und Partnern aus Wissenschaft und Wirtschaft vernetzt und beim internationalen Technologietransfer im In- und Ausland durch Expertinnen und Experten unterstützt.

3: Exporting Know-how>>> Fokus: Dienstleistungs-Exporteurinnen und Exporteure

Dienstleistungsexporte gewinnen für Österreich zunehmend an Bedeutung und werden entsprechend gefördert. Mit Dienstleistungs-Corthern auf Gruppenständen der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA und Matching-Plattformen präsentiert Sie die Außenwirtschaft Ihrer Zielgruppe im Ausland. Im Fokus stehen aber auch der Bildungssektor und die Kreativwirtschaft sowie Praktika, Trainings- und Diversity-Programme.

4: From Exporting to Integrated Value-Chains >>> Fokus: Investitionen

Zur Absicherung des Standortes Österreich ist eine Verankerung der heimischen Unternehmen im Ausland, die über die reine Güterexportebene hinausgeht, erforderlich. Dies wird über Programme mit Internationalisierungsschwerpunkten wie „Going to ...“, durch Direktförderungen, durch die Heranführung an internationale Projekte, Investitions- und Finanzplatzveranstaltungen, durch Strategische Partnerschaften, sowie die Teilnahme an Networking-Veranstaltungen erreicht.

5: Communicating Austria >>> Fokus: Kommunikation

Durch koordinierte Vermarktung soll die Außenwahrnehmung der österreichischen Wirtschaft verbessert werden. Mit gezielter Medienarbeit, Großevents und Netzwerkveranstaltungen vermitteln die Gruppenstände der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA im Ausland ein positives und modernes Image Österreichs.

Weitere Informationen zur Internationalisierungsoffensive finden Sie unter: www.go-international.at

Kapitel 10

AußenwirtschaftsCenter und wichtige Adressen

In diesem Kapitel erfahren Sie mehr über...

- Zuständiges AußenwirtschaftsCenter
- Botschaften und Konsulate
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
Steuerberaterinnen und Steuerberater
- Banken
- Lokale Reisebüros
- Fluglinien
- Dolmetschdienste
- Hotels
- Ärztinnen und Ärzte
- Weitere wichtige Adressen

10. AußenwirtschaftsCenter und wichtige Adressen

10.1 AußenwirtschaftsCenter

AußenwirtschaftsCenter Brüssel

Wirtschaftsdelegierte	Mag. Martina Madeo
Postanschrift/Büroadresse	Ambassade d'Autriche - Section Commerciale Avenue Louise 479, Bte 52 B-1050 Bruxelles, Belgien
T	+32 2 645 16 50
F	+32 2 645 16 69
E	bruessel@wko.at
W	wko.at/aussenwirtschaft/be
Bürozeiten	Montag bis Freitag 8.30 – 17.00 Uhr

Der Dienstbetrieb am AußenwirtschaftsCenter ruht an den gesetzlichen Feiertagen des Aufenthaltslandes sowie am 1. Jänner, Ostersonntag, Pfingstsonntag, 26. Oktober und 25. Dezember, nicht jedoch an den übrigen gesetzlichen österreichischen Feiertagen.

T privat (in Notfällen) +32 475 61 79 24 (Wirtschaftsdelegierte)

Lageplan

Informieren Sie im Interesse Ihrer Firma die für Belgien zuständige Wirtschaftsdelegierte durch Korrespondenzkopien über Ihre Geschäftskontakte (und geplante Geschäftsreisen). Sie kann aus ihrer Erfahrung vor Ort Ihre Firma dann besser beraten und Ihre Bemühungen unterstützen.

Damit wir Sie noch besser und schneller unterstützen können, bitten wir Sie in Ihrer E-Mail-Signatur immer Ihre komplette Anschrift, Telefon- und Faxnummer anzuführen.

ERGÄNZENDE AUSKÜNFTE

erteilt die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA Westeuropa, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, T +43(0)5 90 900 DW 4450, E aussenwirtschaft.westeuropa@wko.at

Weitere Veröffentlichungen zu [Belgien](#).

10.2 Wichtige Adressen

Österreichische Botschaft und Konsulate

Österreichische Botschaft in Belgien
 Ambassade d'Autriche
 Place du Champ de Mars 5, Bte 5
 B-1050 Bruxelles
 T +32 2 289 07 00
 F +32 2 513 66 71
 E bruessel-ob@bmeia.gv.at
 W www.bmeia.gv.at/botschaft/bruessel.html

Ständige Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union
 Permanent Representation of Austria to the EU
 Avenue de Cortenberg 30
 B-1040 Brüssel
 T +32 2 2345-100
 F +32 2 2356-300
 E bruessel-ov@bmeia.gv.at
 W www.bmeia.gv.at/oesterreichische-vertretung/oev-bruessel.html

Honorarkonsulate
 in Eupen, Gent, Lüttich und Namur
 W <https://www.bmeia.gv.at/oeb-bruessel/oesterreich-in-belgien/oesterreichische-vertretungen/>

Botschaft des Königreichs Belgien in Österreich

Prinz-Eugen-Strasse 8-10, A-1040 Wien
 T +43 1 50 207 0
 F +43 1 50 207 22
 E Vienna@diplobel.fed.be
 W <http://diplomatie.belgium.be/en/austria>

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Ambassade d'Allemagne
 Rue Jacques de Lalaing 8-14
 B-1040 Bruxelles
 T +32 2 787 18 00
 F +32 2 787 28 800
 E info@bruessel.diplo.de
 W www.bruessel.diplo.de/Vertretung/bruessel/de/Startseite.html

Schweizerische Botschaft

Ambassade de Suisse
 Rue de la Loi 26, bte 9
 B-1040 Bruxelles
 T +32 2 285 43 50
 F +32 2 230 37 81
 E bru.vertretung@eda.admin.ch
 W www.eda.admin.ch/bruxelles

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Steuerberaterinnen und Steuerberater

Das AußenwirtschaftsCenter Brüssel nennt Ihnen im Einzelfall gerne erfahrene Wirtschaftsanwaltskanzleien und Steuerberater.

Banken

ING BELGUM SA/NV
 Avenue Marnix 24, B-1000 Bruxelles
 T +32 2 274 18 10
 F +32 2 274 18 18
 W www.ing.be

BNP PARIBAS FORTIS
 Rue Montagne du Parc 3, B-1000 Bruxelles
 T +32 2 565 11 11
 F +32 2565 42 22
 W www.bnpparibasfortis.be

KBC
 Avenue du Port 1, B-1080 Bruxelles
 T +32 2 429 11 11
 F +32 78 15 21 53
 W www.kbc.be

Lokale Reisebüros

Eurolines

Solvayplein 4, B-1030 Bruxelles

T +32 2 274 13 70

F +32 2 201 11 40

E info@eurolines.beW www.eurolines.be

ICTAM

Rue de la Montagne 52, B-1000 Bruxelles

T +32 2 548 98 98

F +32 2 511 12 98

E info@ictam.comW www.ictam.com

Thomas Cook

Tramstraat 67A, B-9050 Gent

T +32 9 241 16 10

F +32 9 241 16 81

W www.thomascook.be

Jetair - TUI Belgium

Gistelsesteenweg 1, B-8400 Oostende

T +32 59 56 57 85

F +32 59 56 59 13

E oostende@jetaircenter.beW www.jetair.be

Fluglinien

Austrian Airlines
 Airport Building 26, Ringbaan, B-1831 Diegem
 T +32 2 642 25 70
 F +32 2 642 25 80
 E office.bru@aua.com
 W www.austrian.com

Brussels Airlines
 Airport Building 26, Ringbaan, B-1831 Diegem
 T +32 2 723 23 45
 F +32 2 753 49 31
 W www.brusselsairlines.com

Lufthansa
 Brussels Airport, B-1930 Zaventem
 T +32 7 70 35 30 30
 W www.lufthansa.com

Dolmetschdienste

Bei Kontaktaufnahme mit belgischen Firmen ist die Zweisprachigkeit Belgiens zu berücksichtigen: Orte, deren Postleitzahl mit 15-19, 2, 3, 8 oder 9 beginnt, liegen im flämischen Landesteil. Als Korrespondenzsprache ist Niederländisch oder Englisch (ev. auch Deutsch) zu empfehlen. Beginnt die Postleitzahl mit den Zahlen 13, 14, 4, 5, 6 oder 7, so handelt es sich um einen Ort in der Wallonie und es ist Französisch (ev. Englisch) zu bevorzugen. Der Raum Brüssel (Postleitzahl 1000 bis 1299) ist zweisprachig.

Weltweite Dolmetscherdatenbank: www.aiic.net/database

Connect-Sprachservice GmbH
 Penzinger Straße 127/8, A-1140 Wien
 T +43 1 894 89 73 11
 F +43 1 898 89 73 90
 E office@connect-translations.at
 W www.connect-sprachenservice.at

CBTI / BKVT Belgische Kammer der Übersetzer und Dolmetscher
 Rue Montoyerstraat 24 - b12, B-1000 Bruxelles
 T +32 2 513 09 15
 E secretariat@translators.be
 W www.cbti-bkvt.org

Hotels

Die angegebenen Preiskategorien beziehen sich auf Einbettzimmer.

Erstklassige Hotels (ab ca. 150 Euro)

Zentrum

The Dominican

Rue Léopold / Leopoldstraat 9, B-1000 Bruxelles

T +32 2 203 08 08

W www.carlton.nl/the-dominican-hotel-brussel

Hotel Bloom Brüssel

Rue Royale 250, B-1210 Bruxelles

T +32 2 220 66 11

F +32 2 217 84 44

W www.hotelbloom.com

Radisson Sas Hotel

Rue de Fossé aux Loups 47, B-1000 Bruxelles

T +32 2 219 28 28

F +32 2 219 62 62

W www.radissonblu.com/royalhotel-brussels

Hotel Royal Windsor

Rue Duquesnoy 5-7, B-1000 Bruxelles

T +32 2 505 55 55

F +32 2 505 55 00

W www.royalwindsorbrussels.com

Novotel Brussels

Rue du Marché aux Herbes 120, B-1000 Bruxelles

T +32 2 514 33 33

F +32 2 511 77 23

W www.novotel.com

Sheraton Hotel

Place Rogier 3, B-1210 Bruxelles

T +32 2 224 31 11

F +32 2 224 37 76

W www.starwoodhotels.com

Hotel Husa President Park

Bd. de Roi Albert II 44, B-1000 Bruxelles

T +32 2 203 20 20

F +32 2 203 24 40

W www.husapresidentpark.com

Carrefour De L'europe

Rue du Marché aux Herbes 110, B-1000 Bruxelles

T +32 2 504 94 00

F +32 2 504 95 00

W www.carrefourhotel.be

AC-Nähe

Wiltcher's Steigenberger
 Avenue Louise 71, B-1050 Bruxelles
 T +32 2 5424242
 F +32 2 5424200
 W www.steigenberger.com

Hyatt Regency Brussels
 Avenue Louise 381-383, B-1050 Bruxelles
 T +32 2 649 98 00
 F +32 2 649 22 45
 W www.hyatt.be/hyatt/wwg/

EU-Nähe

Crowne Plaza Europa
 Rue de la Loi 107, B-1040 Bruxelles
 T +32 2 230 13 33
 F +32 2 230 36 82
 W www.ichotelsgroup.com

New Hotel Charlemagne
 Bd. Charlemagne 25-27, B-1000 Bruxelles
 T +32 2 230 21 35
 F +32 2 230 25 10
 W www.new-hotel.be

Flughafen-Nähe

Sheraton Airport
 Brussels National Airport, B-1930 Zaventem
 T +32 2 710 80 00
 F +32 2 710 80 80
 W www.sheratonbrusselsairport.com

Holiday Inn
 Holidaystraat 7, B-1831 Diegem
 T +32 2 720 58 65
 F +32 2 720 41 45
 W www.holidayinn.com

Novotel Brussels Airport
 L. Davincilaan 25, B-1831 Diegem
 T +32 2 620 04 33
 F +32 2 721 39 58
 W www.novotel.com

Gute Hotels (ab ca. 100 Euro)**Zentrum**

NH Grand Place Arenberg
 Rue d'Assaut 15, B-1000 Bruxelles
 T +32 2 501 16 16
 F +32 2 501 18 18
 W www.nh-hotels.de

Sandic Hotel Albert Premier
 Rue d'Arenberg 18, B-1000 Bruxelles
 T +32 2 548 18 11
 F +32 2 548 18 20
 W www.scandichotels.be

AC-Nähe

NH Brussels City Center
 Chaussée de Charleroi 17, B-1060 Bruxelles
 T +32 2 539 01 60
 F +32 2 537 90 11
 W www.nh-hotels.com

Hotel Brussels
 Avenue Louise 315, B-1050 Bruxelles
 T +32 2 640 24 15
 F +32 2 647 34 63
 W www.hotelbrusselsbelgium.com

EU-Nähe

Leopold Brussels
 Rue du Luxembourg 35, B-1050 Bruxelles
 T +32 2 511 18 28
 F +32 2 514 19 39
 W www.hotel-leopold.be

Einfache Hotels (ab ca. 75 Euro)**Zentrum**

Motel One
 Rue Royale 120, B-1000 Bruxelles
 T +32 2 2 09 61-10
 F +32 2 2 09 61-11
 W www.motel-one.com/de/hotels/bruessel/bruessel/

Hotel des Colonies
 Rue des Croisades 6-10, B-1210 Bruxelles
 T +32 2 205 16 00
 F +32 2 203 29 44
 W www.hotel-des-colonies.com

Matignon

Rue de la Bourse 8-10, B-1000 Bruxelles

T +32 2 511 08 88

F +32 2 513 69 27

W www.hotelmignon.be**Saint-Nicolas**

Rue du Marché aux Poulets 32, B-1000 Bruxelles

T +32 2 219 04 40

F +32 2 219 17 21

W www.st-nicolas.be**Hotel Queen Anne**

Bd E. Jacqmain 110, B-1000 Bruxelles

T +32 2 217 16 00

F +32 2 217 18 38

W www.queen-anne.be**Aparthotels****Apart'hotel Citadines**

Quai au Bois à Brûler 51, B-1000 Bruxelles

T +32 2 221 14 11

F +32 2 221 15 99

W www.citadines.com**Best Western County Hotel**

Square des Héros 2, B-1180 Bruxelles

T +32 2 375 44 20

F +32 2 375 31 22

W www.best-western-county-house.h-rez.com**Hotels in Antwerpen****Antwerp Hilton Hotel**

Groenplaats 32, B-2000 Antwerpen

T +32 3 204 12 12

F +32 3 204 12 13

W www.hilton.be**Rubens - Grote Markt**

Oude Beurs 29, B-2000 Antwerpen

T +32 3 222 48 48

F +32 3 225 19 40

W www.hotelrubensantwerp.be**Hotel Ibis Centrum**

Meistraat 39, B-2000 Antwerpen

T +32 3 231 88 30

F +32 3 234 29 21

W www.ibishotel.com

Hotels in Gent

Holiday Inn Gent Expo
 Maaltekouter 3, B-9051 Gent
 T +32 9 220 24 24
 F +32 9 222 66 22
 W www.ihg.com

NH Gent Sint Pieters
 Koning Albertlaan 121, B-9000 Gent
 T +32 9 222 60 65
 F +32 9 220 16 05
 W www.nh-hotels.com

Ibis Opera
 Nederkouter 24-26, B-9000 Gent
 T +32 9 225 07 07
 F +32 9 223 59 07
 W www.accorhotels.com

Hotels in Brügge

Golden Tulip Hotel de Medici
 Potterierei 15, B-8000 Brugge
 T +32 5 33 98 33
 F +32 5 33 07 64
 W www.hoteldemedici.com

Die Swaene
 Steenhoudersdijk 1, B-8000 Brugge
 T +32 5 34 27 98
 F +32 5 33 66 74
 W www.dieswaene.com

Hotel Aragon
 Naaldenstraat 22, B-8000 Brugge
 T +32 5 33 35 33
 F +32 5 34 28 05
 W www.aragon.be

Hotels in Lüttich

Hotel Mercure
 Bd. de la Sauvenière 100, B-4000 Liège
 T +32 4 221 77 11
 F +32 4 221 77 01
 W www.accorhotels.com

Crowne Plaza Hotel
 Mont St. Martin 9-11, B-4000 Liège
 T +32 4 222 94 94
 F +32 4 222 93 93
 W www.crowneplaza.com

Hotel Ibis
Pl. de la Républ. Francaise 41, B-4000 Liège
T +32 4 230 33 33
F +32 4 223 04 81
W www.accorhotels.com

Ärztinnen und Ärzte

Vertrauensarzt der Österr. Botschaft:
Hr. Dr. Irenaeus Andreas Misera
European Medical Centre
Square Ambiorix 40
B-1000 Bruxelles
T +32 2 2801342
E iam@complemed.eu
W www.complemed.eu

Vertrauensarzt der deutschen Botschaft:
Fr. Dr. Barbara Kotulla
Lange Eikstraat 83
B-1970 Wezembeek-Oppem
T +32 2 731 96 92
F +32 2 731 63 67
E barbarakotulla@yahoo.com

Kapitel 11

Links

11. Links

Thema	Link
Allgemeine Informationen:	
Belgien Tourismus	www.belgien-tourismus.be
Tourismuswerbung Flandern-Brüssel	www.visitflanders.com/de
Flughafen Brüssel	www.brusselsairport.be
Belgische Bahn	www.belgianrail.be/de/
Öffentliche Verkehrsmittel Brüssel	www.stib-mivb.be
Deutschsprachige Ärzte	www.brussel.diplo.de/contentblob/520304/Daten/3194814/DD_ListeAerzte.pdf
Belg. Notariatskammer	www.notaire.be / www.notaris.be
Unternehmens- u. Personalberatung:	
PricewaterhouseCoopers Management Consultants	www.pwc.be
EY	www.ey.com
Start People NV	www.startpeople.be
Manpower Belgium	www.manpower.be
Immobilienbüros:	
OP Office des Propriétaires Immobilier S.A.	www.op.be
Jones Lang LaSalle	www.joneslanglasalle.be
Büroservice:	
Burotel Belgium	www.burotel.be
Behörden auf EU-Ebene:	
Office for Harmonization in the Internal Market (OAMI)	oami.europa.eu
Behörden auf nationaler Ebene:	
Investitionsabteilung im Wirtschaftsministerium	www.investinbelgium.fgov.be
Sozialversicherung	www.onss.fgov.be
BENELUX Marken- und Patentamt	www.boip.int
Kartellamt	http://economie.fgov.be
Normungsinstitut	www.nbn.be/en
Finanzmarktaufsichtsbehörde	www.fsma.be
Belgische Nationalbank	www.nbb.be
Arbeitsministerium – Arbeitsinspektorat	www.emploi.belgique.be
Behörden auf regionaler Ebene:	
FLANDERN	
Betriebsansiedlungsgesellschaft	www.investinflanders.com
Öffentliche Investitionsgesellschaft für Flandern	www.gimv.be

Koordination des Umweltschutzes	www.vmm.be
Abteilung Raumplanung der Flämischen Regierung	www.ruimtelijkeordering.be

WALLONIE

Office for Foreign Investors	www.investinwallonia.be
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgiens	www.wfg.be
Öffentliche Investitionsgesellschaft für die Wallonie	www.sriw.be
Umweltministerium	http://environnement.wallonie.be
Wallonische Exportagentur AWEX	www.awex.be

BRÜSSEL-HAUPTSTADT

Betriebsansiedelungen	www.abe-bao.be
Entwicklungsgesellschaft für die Region Brüssel-Hauptstadt	www.citydev.brussels
Öffentliche Investitionsgesellschaft für die Region Brüssel-Hauptstadt	www.finance.brussels
Abteilung Umweltschutz der Brüsseler Regierung	www.bruxellesenvironnement.be

Link zu Publikationen

Kapitel 12

Index

Index	
Abkommen mit Österreich.....	11
Anreise	63
Arbeits- & Sozialrecht.....	57
Arbeitserlaubnis	57
Arbeitskosten, Lohnniveau	16
Arbeitsmarkt (Arbeitskräfte, Arbeitslosigkeit, Ausbildung etc....)	16
Arten von Vertretern	56
Artenschutz.....	41
Ärztinnen und Ärzte.....	64, 85
Aufenthaltserlaubnis.....	57
Ausfuhr in Mio. Euro.....	17
Ausfuhr nach Warengruppen in Mio. Euro.....	19
Außenhandel.....	19
AußenwirtschaftsCenter Brüssel	75
Bank- und Finanzwesen.....	32
Banken	77
Bedeutende Wirtschaftssektoren.....	14
Begleitpapiere	41
Belgien\ Markt (BIP und Stabilität)	14
Beschaffung.....	23
Bestimmungen für Montagearbeiten	58
Bevölkerung.....	9
Bevölkerung (Volks- und Sprachgruppen, Ausländischer Bevölkerungsanteil, Religionszugehörigkeit).....	10
Bonitätsauskunft	54
Bonitätsauskünfte	31
Botschaft der Bundesrepublik Deutschland.....	76
Botschaft des jeweiligen Landes in Österreich	76
Botschaft des Königreichs Belgien in Österreich.....	76
Chancen für österreichische Unternehmen	24
Devisenrecht.....	45
Devisenvorschriften	65
Dienstleistungsexport	23
Dolmetschdienst.....	64
Dolmetschdienste.....	79
Doppelbesteuerungsabkommen	38
Dos & Don'ts	63
Durchschnittliche Aufenthaltskosten pro Tag	64
E-Business (Online Shops)	28
Eigentum und Forderungen.....	54
Eigentumssicherung	54
Eigentumsvorbehalt	54
Einfuhr in Mio. Euro.....	17
Einfuhr nach Warengruppen in Mio. Euro.....	20
Einkommensteuer	39
Einreise- und Ausreisebestimmungen	63
Empfohlene Vertriebswege.....	27
Europäisches Patent	51
Feiertage	63
Firmengründung	49
Fläche.....	9
Fluglinien	79
Forderungseintreibung	31, 54
Gerichtssystem.....	46
Geschäftsbanken	32
Geschäftszeiten	63

Geschenke	41
Gesellschaftsrecht	45
Gewerberecht	46
Gewerblicher Rechtsschutz	45
Handelsrecht und ge-werbliche Bestimmungen	45
Handelsvertreterrecht	45
Historischer Überblick	9
Hotels	63, 80
Impfungen	66
Importbestimmungen	40
Insolvenzrecht	55
Investitionen.....	20
Investitionen (allgemeine, öffentliche etc.).....	16
Investitionen und Joint Ventures	49
Key facts.....	9
Kfz-Bestimmungen	65
Klima	9
Korruption.....	34
Landes- und Geschäftssprachen.....	10
Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen	30
Lizenzvergabe	52
Lizenzvertrag	53
Lokale Reisebüros.....	78
Lokale Verkehrsmittel	65
Lokales Reisebüro.....	64
Maße und Gewichte	64
Mitgliedschaft in internationalen Organisationen	11
Muster	40
Mustervertrag.....	56
Normen	29
Notrufe	64
Österreichische Botschaft und Konsulate	76
Patent- und Markenrecht	51
Patent-, Marken- & Musterrecht	51
Politisches System	10
Post- und Telefongebühren	64
Preiserstellung.....	32
Prozessrecht.....	58
Rechtliche Aspekte der Lizenzvergabe	52
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.....	77
Rechtsschutz und Rechtsmittel.....	46
Restriktionen	41
Reverse Charge System	38
Schiedsgerichtsbarkeit	59
Schweizerische Botschaft	77
Sonstiges Wissenswertes	66
Sozialversicherung, Sozialversicherungsabkommen	58
Staatsform	9
Städte	9
Steuerberaterinnen und Steuerberater	77
Steuerbestimmungen	49
Steuerliche Aspekte der Lizenzvergabe	52
Steuern und Abgaben.....	37
Strom.....	64
Technologietransfer und Forschungsoperationen	23
Trinkgeld	64

Umsatzsteuer / UID-Nummer	37
Unternehmensbesteuerung.....	37
Unternehmensgründung, Finanzierung und Beteiligungen	23
Urheberrecht	51
Veranstaltungsprogramm der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA.....	29
Verbrauchssteuer	38
Verkehr, Transport, Logistik.....	33
Verpackungsvorschriften, Ursprungsbezeichnung	41
Vertretungsvergabe.....	56
Vertretungsvertrag	56
Vertriebskonzepte und Geschäftsideen	24
Vorschriften für Versand per Post.....	41
Vorsteuerabzug	38
Vorsteuererstattung / Rechnungslegung	38
Währung.....	9
Warenexport	23
Wechsel- und Scheckrecht.....	55
Werbung.....	27
Wichtigste Ausfuhrwaren.....	17
Wichtigste Einfuhrwaren.....	17
Wichtigste Handelspartner	17
Wichtigste Messen	28
Wichtigste österreichische Ausfuhrwaren.....	19
Wichtigste österreichische Einfuhrwaren.....	19
Wichtigste Zeitungen.....	28
Wirtschaftslage und Perspektiven	13
Wirtschaftspolitik	27
Zahlungskonditionen.....	30
Zeitverschiebung	64
Zoll und Außenhandelsregime	40
Zollbestimmungen	40
Zollvorschriften	65

AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

KOMMUNIKATION INLAND

1045 Wien

Wiedner Hauptstraße 63

T +43 (0)5 90 900-4214

